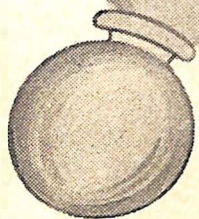


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



52

5. Jahrgang
November 1952

FOLGE

11

Gendarmeriebeamter gibt
einem „Dirndl“ in Erlauf-
talertracht Auskunft
(Vorliegende Aufnahme wurde
uns in liebenswürdiger Weise
von Amtssekretär Theodor
Rohacz der Bezirkshauptmann-
schaft Scheibbs zur Ver-
fügung gestellt)



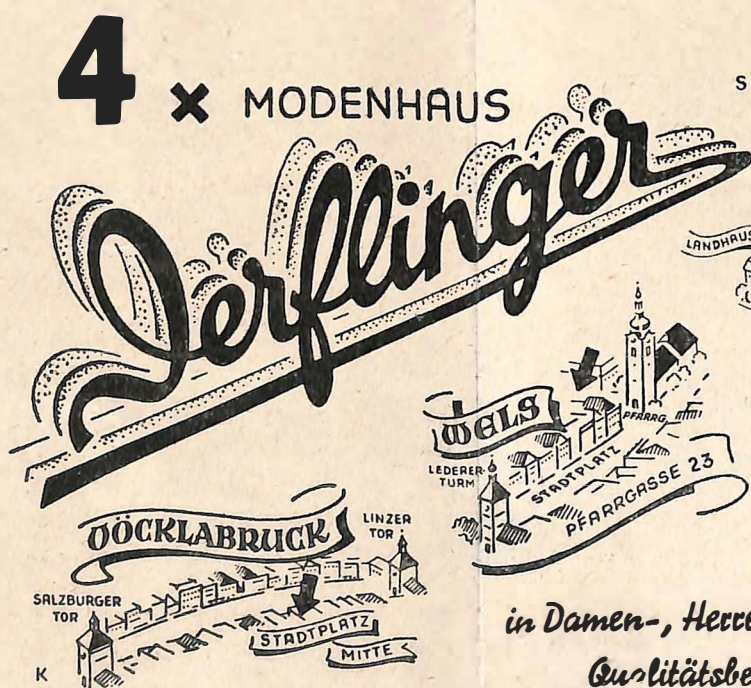
Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Ein Begriff
für Güte
in Damen-, Herren- und Kinder-
Qualitätsbekleidung!

Beamte der Gendarmerie erhalten bei ihren Einkäufen einen Sonderrabatt

HUNDERT JAHRE STRAFGESETZ

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Kreisgerichtspräsident in Korneuburg, Niederösterreich

Gerade für die Gendarmerie bildet unser Strafgesetzbuch eine der wichtigsten Grundlagen ihrer Amtstätigkeit. Es ist doch die vornehmste Aufgabe dieses Korps, für die Ordnung und Sicherheit im Innern Sorge zu tragen und in diesem Aufgabenbereich den Gesetzesübertretungen entgegenzutreten, das heißt, die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, sofern sie von Amts wegen zu verfolgen sind, der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Das Oesterreichische Strafgesetzbuch, das auch heute noch den größten Teil der strafrechtlichen Normen umfaßt, wenn es auch nicht mehr den Kodex des Oesterreichischen Strafgesetzes bildet, hat am 1. September 1952 sein hundertjähriges Jubiläum gefeiert.

Bemerkenswerterweise stellt dieses Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 eigentlich nur eine Redaktion des Strafgesetzes vom Jahre 1803 dar, so daß demnach die Normen des Oesterreichischen Strafgesetzbuches rund 150 Jahre alt sind. Es spricht für die Güte des Gesetzgebungswerkes und auch für die Weisheit der Rechtsprechung, daß dieses Strafgesetzbuch auch heute noch durchaus anwendbar ist und den Anforderungen der Zeit entspricht.

Dies kann wohl von unserem Strafgesetz insofern gesagt werden, als die Bestimmungen des allgemeinen Teiles seit dem Jahre 1852 unverändert geblieben sind. Es gilt dies für den Vorsatz, die Unrechts- und Schuldausschließungsgründe, für die Anstiftung, Beihilfe, Teilnahme und Teilnehmung sowie für den Versuch und für die versuchte Anstiftung, also die grundlegenden Begriffe des Strafrechtes. Es ist wohl richtig, daß unser Strafgesetzbuch nicht von einem eventuellen Vorsatz spricht, der nach Lehre und Rechtsprechung in § 1 des Strafgesetzbuches seine Deckung findet. Es kennt auch § 2 des Strafgesetzbuches nicht die moderne Aufgliederung nach Unrechtsausschließungs- und Schuldausschließungsgründen, sowie nach Gründen, die die Zurechnungsfähigkeit, die eigentlich eine Voraussetzung für die Schuld bilden, ausschließen, sondern faßt diese Umstände, den Erkenntnissen der modernen Strafrechtswissenschaft widersprechend, als Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen, zusammen. Das geltende Gesetz hat auch den Notstand nur in § 2 lit. g als unwiderstehlichen Zwang angeführt und die Bestimmung dieses Begriffes unterlassen und so der Rechtsprechung die Möglichkeit geboten, im Verein mit der Lehre dem unwiderstehlichen Zwang als Notstand die entsprechende inhaltliche Umschreibung zu geben.

Daß die Begriffsbestimmung des Versuches in § 8 StG eine Auslegung im objektiven und subjektiven Sinne zuläßt und auch in beiden Richtungen gefunden hat, wobei sich nunmehr die Rechtswissenschaft und Lehre zu der subjektiven Versuchstheorie bekennt, sei ebenfalls erwähnt.

Der Begriff der Mitschuld im § 5 hat — gerade dies ist ein Verdienst des Redaktors unseres Strafgesetzbuches vom Jahre 1852, Prof. Hye — durch die Einfügung des Absatzes 2 dieser Gesetzesbestimmung den Charakter der beschränkten Akzessorietät verloren. Es ist nunmehr, da Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Täter oder für einen der Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, auf die übrigen Mitschuldigen und Teilnehmer nicht auszudenken sind, für die Strafbarkeit der Mitwirkenden einzig und allein die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Haupttat erforderlich. Damit ist das Oesterreichische Strafrecht von dem Standpunkt der strengen Akzessorietät abgegangen, den das Deutsche Reichsstrafgesetz erst im Jahre 1943 verlassen hat. Die Anstiftung wurde im Gegensatz zur Beihilfe anlässlich der Redaktion im Jahre 1852 durch Einfügung des § 9 StG zu einer vollkommen selbständigen Erscheinungsform des Verbrechens.

Die Straftat des schweren Kerkers wurde bereits im Jahre 1867 verändert, weiters wurde das Strafgesetz durch das außerordentliche Milderungsrecht, durch das Strafwandlungsrecht, durch Einführung der bedingten Verurteilung weitgehend gemildert. Die Tilgung der Verurteilung wurde durch Richterspruch im Jahre 1918 zum ersten Male eingeführt und im Jahre 1951 durch ein neues Gesetz neu gestaltet und erweitert. Im großen und ganzen blieb es jedoch bei den alten Bestimmungen. Dies gilt nicht nur für den allgemeinen, sondern auch für den besonderen Teil.

Die veränderten Lebensverhältnisse, die Aenderung der Regierungsform — wurde doch Oesterreich aus einer absoluten zu einer konstitutionellen Monarchie, in der Folge zu einer Republik —, die Ausweitung der Wirtschaft und dergleichen mehr machten eine Ergänzung des Strafgesetzes notwendig. Diese erfolgte teilweise durch Einfügung neuer Tatbestände, wie der betrügerischen Krida (§ 205a StG), der fahrlässigen Krida (§ 486ff StG), der Entwendung (§ 467 StG), der Prellerei (§ 467a StG), und der Untreue (§ 205c StG), und zum Teile durch Novellen, wie die Ergänzung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Hochverrat durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862, und schließlich durch Erlassung von strafrechtlichen Nebengesetzen, wie durch das Gesetz über den verfassungsrechtlichen Schutz des Hausrechtes (1862) und das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses (1870) und das Wahlschutzgesetz (1907), das Lebensmittelgesetz (1896), das Koalitionsgesetz (1870) und weiters während des ersten Weltkrieges durch die Wucherverordnung und nach dem zweiten Weltkrieg durch das Bedarfsdeckungsstrafgesetz.

Schließlich sei erwähnt, daß nach dem ersten Weltkrieg das Jugendgerichtsgesetz (1928) herauskam, das den modernen Anschauungen über die Behandlung jugendlicher Rechnung trägt. Es sei endlich noch festgestellt, daß auch in der Zeit nach dem Jahre 1945 eine Reihe von Strafgesetzen erlassen wurde, die zum Teil in den besonderen politischen Verhältnissen dieser Zeit ihre Ursache hatten, wie das Kriegsverbrechergesetz, und daß teilweise Gesetze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, des Paßwesens und zum Schutze der Wirtschaft und Währung strafrechtliche Bestimmungen enthalten.

Wollen wir die Ueberschau, die ich hinsichtlich der Entwicklung des Oesterreichischen Strafrechtes nur skizzenhaft angedeutet habe, nicht unvollständig belassen, so muß auch der Tendenz Erwähnung getan werden, nicht nur den Bereich des Strafbaren durch Einfügung neuer Verbrechenstatbestände immer wieder zu erweitern, sondern ihn auch durch Ausscheidung alter Uebertretungstatbestände, wie dies durch die Strafgesetz-novelle 1932 im größeren Maße geschah, zu Lasten des Verwaltungsstrafrechtes einzuengen. Es sollen offenbar nur Handlungen von besonderem Unrechts- und Schuldgehalt vor den Strafrichter kommen. Bei Verbrechen und Vergehen soll die höhere Strafe besonders sinnfällig sein, bei Uebertretungen bildet die Tatsache, daß gerichtlich zu ahndende Handlungen strafregisterpflichtig sind, ein unterscheidendes und vom Uebeltäter besonders empfundenes Merkmal gegenüber Verwaltungsdelikten.

Wenn wir daher nach 100 bzw. 150 Jahren mit Stolz auf unser Strafgesetz zurückblicken können — damit soll die Notwendigkeit einer größeren Reform, vor allem die einer neuen Kodifikation nicht geleugnet werden —, wenn wir feststellen müssen, daß dieses Gesetzbuch den Anforderungen einer Großmacht und eines Kleinstaates in gleicher Weise entsprochen hat, so ist dies nicht nur den Gerichten und der Strafrechtswissenschaft zu danken, sondern auch dem Gendarmeriekorps, das in erster Linie mit der Entdeckung der strafbaren Handlung und der Verfolgung der Verbrecher betraut ist.

Achtung Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die noch ausstehenden Abonnementgebühren einzuzahlen!

Vernehmung von Kindern

IN SITTLICHKEITSDELIKTEN

Von Gend.-Revierinspektor GUSTAV LÖSCHNIG
Gendarmeriepostenkommando Kössen, Tirol

Der Polizeibericht irgendeines europäischen Staates meldete 1950 in nüchternen Kürze: "Mann mit weißem Stock und dunkler Hornbrille, so wurde er immer von den Opfern beschrieben, ist dringend verdächtig, die siebenjährige Monika G. aus dem Schloßpark in L. entführt zu haben. Die Fahndungen der internationalen Polizei suchen nach dem Mädchen, denn nach Ansicht aller Fachleute ist Monika G. einem Sittlichkeitsverbrechen zum Opfer gefallen." Tatsächlich wird noch 1950 der Täter, eine Bestie in Menschengestalt, verhaftet. Sein Schuldkonto: 50 Sittlichkeitsverbrechen an Mädchen im Alter von 5 bis 12 Jahren und darunter 2 Morde.

Der Staatsbürger verlangt von uns Hütern der Ordnung Ruhe und Sicherheit, daß wir besonders sein höchstes Gut, seine Kinder, vor allen Gefahren schützen. Dies trifft dann insbesondere zu, wenn es gilt, den heranwachsenden Menschen vor jenen gewissenlosen Mitbürgern zu schützen, die die geschlechtliche Sauberkeit und Ehre sowie die Seele des unschuldigen Kindes bedrohen. Eine schnelle und erfolgreiche Bekämpfung der Sexualverbrecher wird aber nur dann möglich sein, wenn es der erhebende Gendarmeriebeamte versteht, das oder die Opfer richtig einzuvernehmen.

Die Vernehmung ist eine Kunst. Spezialisierung auf diesem Gebiete ist nirgends so wichtig, wie gerade bei der Befragung von Kindern. Da die Vernehmung von Kindern in Sittlichkeitsdelikten besonders wichtig ist, versteht es sich von selbst, daß wir in der Regel dazu nur ältere, erfahrene Gendarmeriebeamte, womöglich Familienväter, heranziehen, die selbst gut erzogene Kinder haben und die hinsichtlich der kriminalistischen Untersuchungsmethoden über ein reiches Maß praktischer Erfahrungen verfügen. Mit einem Wort, der vernehmende Beamte muß eine

Persönlichkeit sein, die den Kindern nicht nur Respekt sondern auch Vertrauen einflößt. Er wird besonders erfolgreich sein, wenn er es versteht, seine im Rahmen der Erziehung und sonst gewonnenen psychologischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

Wir wissen aus der Erfahrung, daß eine große Anzahl von Sittlichkeitsverbrechen nicht bekannt wird, weil Kinder gerade in bezug auf sexuelle Erlebnisse sehr verschwiegen sein können oder die Eltern aus verschiedenen Gründen das Bekanntwerden solcher Verbrechen unter allen Umständen vertuschen wollen. Es heißt daher sehr klug vorgehen, um die Bedenken des Kindes oder die der Eltern zerstreuen zu können. Der Vernehmende wird dazu aber nur dann in der Lage sein, wenn er sich einerseits mit der Materie, wie es in den meisten Fällen überhaupt zu Sexualverbrechen kommt und andererseits mit allen Begebenheiten des zu erörternden Falles eingehend vertraut macht. Dazu sei kurz folgendes erwähnt:

Die Gefahr lauert auf einfachen Straßen und Parkwegen. Die Kinder werden mit Zuckerln angelockt und der Täter verspricht: "Wenn du lieb zu mir bist, bekommst du diese Schachtel voll mit Zuckerln!" oder "Ich gebe dir viel Geld, wenn du mir einen schönen Platz im nahen Wald zeigst!" Der Täter weiß mit vorzüglichem Instinkt jene Kinder dazu zu bewegen, die entweder mangelhaft beaufsichtigt oder die wissenden Herzens solchen Unternehmen nicht ganz ungeneigt sind. Hat der Uebeltäter sein Ziel, die sexuelle Befriedigung, erreicht, dann wird das Opfer mit Versprechungen oder Drohungen bestimmt, nichts über das Vorgefallene zu sagen. Angst vor Bestrafung durch überstrenge oder uneinsichtige Eltern, Schande oder eigene Bereitwilligkeit können weiter die Ursachen sein, warum Kinder die an ihnen vorgenommenen unzünftigen Handlungen leugnen. Es ist daher ein besonders feines Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen notwendig, um in die Seele und in den Gedankengang eines solchen Kindes einzudringen.

Oft werden Kinder von aufgeregten Müttern oder Vätern auf den Gendarmerieposten gebracht, um über ein Sittlichkeitsdelikt auszusagen. Das Kind, das ein guter Psychologe ist, wird unter dem frischen Eindruck einer Tat entweder das aussagen, was die drohenden Eltern wünschen oder es wird aus Angst vor Strafe unter Umständen Schweigen als die klügste Taktik halten. In einem solchen Falle muß auf das Kind unter vier Augen beruhigend eingewirkt werden. Es gilt dann Mutter oder Vater von der Notwendigkeit ihrer Abwesenheit zu überzeugen, wenn diese auch verständlicherweise durchaus immer glauben, ihre Kinder am besten zu verstehen. Wer schon öfter Kinder einvernommen hat, wird mir bestätigen, daß Kinder nicht allein die Befragung vor ihren Eltern, sondern auch vor anderen Erwachsenen, wozu auch weitere Gendarmeriebeamte zählen, ablehnen. Die Erfahrung hat weiter gelehrt, daß es nicht immer klug ist, Erzieher den Vernehmungen beizuziehen, weil Kinder, die bisher in der Schule zu keinen Klagen Anlaß gegeben hatten, plötzlich unter dem Eindruck des Geschehenen von unverständigen Erziehern vielfach als mißraten hingestellt werden. Ich weiß in einem solchen Falle, daß Eltern, die aus eigenem Antriebe die Anzeige erstattet hatten, ihr Kind aus zwei Institutionen herausnehmen mußten. Dr. Groß erwähnt in seiner "Kriminalistik" bereits, daß die Anwesenheit von Eltern, Erziehern, Fürsorgern usw. nicht immer förderlich ist, was weiter durch die Erfahrung und moderne Kriminal-Literatur nur bestätigt wird.

Bei der Vernehmung von Kindern in Sittlichkeitsdelikten muß sich meines Erachtens der befragende Gendarmeriebeamte in der Hauptsache von der Tatsache leiten lassen, daß das einmalige Geschehen dem jungen Menschen nicht zum Erlebnis wird, das heißt, das Kind soll so schnell als möglich vergessen, was ihm ein unverantwortlicher Täter angetan hat. Das wird aber bestimmt nicht der Fall sein, wenn ein ganzer Stab von Personen auf was immer für eine Art auf das Kind einwirkt. In einem solchen Falle wird es Sensation und Erleben für die weitere Zukunft. Vor allem hüte sich der Vernehmende dem Kinde die Tatsache zur Kenntnis zu bringen, daß an ihm eine Abscheulichkeit, ein Verbrechen begangen wurde. Eine solche Erörterung würde nur zu unnötigen Fragen anregen und noch schlechter,

das Kind geradezu zum Nachdenken anspornen. Der Vernehmende muß daher die erste Vernehmung so erschöpfend gestalten, daß ein mehrmaliges Befragen nicht notwendig ist. So hat zum Beispiel das Landesgericht in Innsbruck, wohl aus diesem Grunde, in zwei mir bekannten Fällen von einer neuerlichen Befragung der Kinder in der Hauptverhandlung abgesehen. Ist in einer Sittlichkeitssache eine große Anzahl von Kindern einzuvernehmen, so kann man dem zuständigen Bezirksrichter, Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt die Bitte vortragen, daß nur die prägnantesten Fälle zur Einvernahme kommen, während auf die übrigen Opfer nur zahlenmäßig in der Anzeige oder Sp. f. hingewiesen wird. So kann nämlich verhindert werden, daß sich einerseits die Kinder untereinander über das Befragte erzählen und daß andererseits die Neugierde an dem Vorfalle nichtbeteiligter Kinder so wenig als möglich angeregt wird.

Viele Kinder haben der Gendarmerie gegenüber Hemmungen, weil unvernünftige Eltern ihnen bei Ungezogenheiten mit Polizei oder Gendarmerie drohen. Hat der Vernehmende aber ein Kind vor sich, das ihm offen, wie ein aufgeschlagenes Buch, gegenübertritt, dann ist es allerdings seine Sache, darin lesen zu können. Man hüte sich dem Kinde Suggestivfragen zu stellen, denn das Kind kann oft schon aus dem Ton der Fragestellung erkennen, daß man im Gegenstand eine Bejahung wünscht.

Zu Hause hat das Kind aus Angst vor Bestrafung den Eltern gegenüber Angaben gemacht, die der Wirklichkeit nicht entsprechen. Das Kind hat also etwas "reproduziert", was gar nicht passiert ist und in seiner kindlichen Phantasie und Unvernunft glaubt es schließlich an diese ungewollte und unbewußte Lüge. Wird es nun in diesem Stadium von den Eltern auf den Gendarmerieposten gebracht, dann glaubt es von dieser Darstellung nicht mehr abgehen zu dürfen. Es ist nun schwer, zwischen Phantasie und Wahrheit unterscheiden zu können. So lehrt uns die Praxis, daß Kinder aus reinem Erlebnisdrang oder Geltungsbedürfnis zum Beispiel einen harmlosen urinierenden Mann des Exhibitionismus oder daß eine ganze Klasse ihren Lehrer unter genauer Schilderung des Tatherganges unzünftiger Handlungen beschuldigte, ohne daß das Geringste vorgefallen war. Daher ist es unbedingt notwendig, daß nur wirklich in der Vernehmung geschulte Kräfte derartige Einvernahmen durchführen. Sind solche Kräfte nicht vorhanden, dann muß aus großem Verantwortungsbewußtsein mit der Befragung zugewartet werden, bis solche Spezialbeamte zur Verfügung stehen.

Wie bei jeder anderen Einvernahme ist es auch hier notwendig, daß sich der Befragende über Erziehung, Elternhaus, Umgebung, Spielgefährten und so weiter des zu vernehmenden Kindes ein genaues Bild macht. Wir müssen wissen, daß das Vorstellungs- und Begriffsvermögen eines Kindes in der Hauptsache von der Welt abhängt, in der das Kind aufwächst. Lebt das Kind in einfachen Verhältnissen, dann wird es simpel und schwerfällig in seinem Denken und Antworten sein, ist es aber geistig gut veranlagt und wächst es außerdem in einer ansprechenden Umwelt auf, dann wird es nicht nur erschöpfende Antworten geben, sondern oft gerne seine rege Phantasie mitsprechen lassen. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn es angeregt durch intelligente Spielgenossen oder ältere Geschwister schon einiges darüber aus Kindesmund weiß.

Dem Kinde muß Gelegenheit gegeben werden, sich an das Fremde des Vernehmungsraumes anzupassen. Das wird man am besten erreichen, wenn man sich in freundlichen, beruhigenden Worten mit dem Kinde über seine familiären Verhältnisse, über die Schule usw. unterhält. Wichtig ist dabei, daß es dem Vernehmenden schon bei dieser kurzen Befragung gelingt, einen zutreffenden Eindruck über den geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes zu gewinnen. Dabei ist es selbstverständlich, daß alle Fragen dem jeweiligen Alter des Kindes angepaßt sein müssen. Von einem Kinde bis zu 5 Jahren kann man weder ein Erkennen noch ein Urteilsvermögen voraussetzen. Ein Wissen um Dinge, die das kindliche Gemüt nicht berühren, kann nicht erwartet werden und sein Vorrat an festen Begriffen ist gering. Man wird von einem solchen Kinde wohl seinen eigenen Namen, den der Eltern, Geschwister, Spielgefährten ohne weiteres erfragen, will man aber die geistige Aufnahmefähigkeit eines Kindes besonders feststellen, dann wird es notwendig sein, ihm verschiedene Gegenstände zu zeigen, die man sich benennen und deren Verwendungszweck man sich erklären läßt. So kann sich der Befragende erst ein Bild machen, ob das einzuvernehmende Kind überhaupt fähig ist, über einen bestimmten Vorgang, so zum Beispiel über die in Frage kommende Tat, Angaben zu machen. Die Kenntnis dieser Fähigkeit ist deshalb sehr wichtig, weil von den Angaben des Kindes ja Schuld oder Unschuld des angeblichen Täters abhängig ist. Ist das Kind über 5 Jahre alt, so ist sein Wissen

Ja,
das ist
wirklich eine
angenehme
Rasur!



Der Schaum bleibt dicht und feucht

Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen nach Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Rote und wird wundervoll glatt.

ELIDA
Rasiercreme

In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR



Joka
das ideale Bett
in seinen verschiedenen Typen

die neue vorteilhafte einteilige Joka Matratze

das **Joka-Allraum-Bett**
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27, Tel. R 22-2-40 u. R 22-2-55

VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSQUELLENACHWEIS!



Regalitos

ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

DAS
FÜHRENDE PELZHAUS
für
ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

BEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE

so praktisch...
DIE KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und
so billig!

bzw. der Wissensdrang größer und wir können selbstverständlich mit den zunehmenden Schuljahren die Anforderungen im Erkennen von Vorgängen steigern. Wie bei allen Befragungen ist es auch hier notwendig, den Gesichtsausdruck und das sonstige Verhalten des Kindes bei dessen Befragung aus den bekannten Gründen genau zu beobachten. Weiter ist wichtig, daß der Befragende auf die Vernehmung sehr genau, das Kind aber überhaupt nicht vorbereitet sein soll. Wenn wir das Kind im ruhigen, sachlichen Tone befragen und es so zum Erzählen anregen, so werden wir die Erfahrung machen, daß das Kind, selbst dann, wenn man auf den eigentlichen Kern der Sache eingeht, unbefangen antwortet. In diesen zusammenhängenden Bericht, der sich für einen Uneingeweihten wie eine Plauderei anhört, streue man einzelne vorsichtige Fragen ein, um die Tat als solche zu präzisieren. Hierbei lasse man das Kind Geschlechtsteile, unzüchtige Handlungen, sexuelle Begriffe usw. so bezeichnen, wie ihm diese durch seine Eltern, Geschwister, Spielgefährten, Täter oder andere bekannt geworden sind. Man spreche mit einem Kinde nicht von Scheide, Koitus, onanieren usw., sondern halte die einfachen kindlichen Ausdrücke fest. Die Aussagen des Kindes sollen aber nicht frisiert werden, weil diesen dadurch nur die Glaubwürdigkeit genommen würde. Auch für die Befragung von Kindern gilt das Sprichwort: "Verschiebe nie auf morgen, was du heute kannst besorgen!" Je frischer der Eindrucksdruck ist, desto größer das Erinnerungsvermögen und um so zusammenhängender werden die Aussagen sein, was für die Ausforschung und Ueberführung des Täters gleich dienlich ist.

Wer Kinder schon öfter einvernommen hat, dem wird aufgefallen sein, daß ihre Vorstellung von Zeiten, Entfernungen oder Abwicklung des Vorganges recht dürftig ist, wenn es diese Begriffe nicht mit anderen Ereignissen, wie zum Beispiel Schulbeginn, Bittgang, Kirchgang, Feiertag usw. verbinden kann. Wichtig ist, daß der vernehmende Gendarmenbeamte bei der Befragung unter keinen Umständen gestört wird. Wie bei der Vernehmung von Erwachsenen hat es sich auch bei der von Kindern gezeigt, daß diese, wenn sie nach großer Mühe zum Sprechen gebracht wurden, verstummen, wenn eine weitere erwachsene Person den Vernehmungsraum betritt.

Zur Bewertung von Kinderaussagen muß noch festgehalten werden, daß Kinder nicht nur sehr gerne oft ihre rege Phantasie schweifen lassen, sondern auch aus Prahlerei, Hervorhebung ihrer eigenen starken Kräfte, Angst vor den Folgen eines verheimlichten Geschlechtsverkehrs, abgewiesener Liebe oder aus vielen anderen Gründen falsche Anzeigen erstatten. Der Vernehmende wird beim Auftauchen des Verdachtes einer falschen Anzeige der Begründung des Motivs zu einer solchen Behandlung besondere Beachtung schenken müssen. Um erfolgreich zu sein, wird man in solchen Fällen zu wiederholten Vernehmungen schreiten, um Lügen und Widersprüche zu entdecken. Macht das angebliche Opfer zum Beispiel besonders eindringliche Situations- oder Szenenschilderungen, so wird es in der Regel mit der Glaubwürdigkeit solcher Aussagen nicht besonders weit her sein. Oft wird die Anzeige erst erstattet, nach dem die monatliche Regel ausgeblieben ist. Sofort einsetzende Spurensuche und Fahndungsmaßnahmen sind wertvolle Hilfsmittel, um fingierte Anzeigen zu entlarven. Gibt das Opfer über den Täter eine umfangreiche Personsbeschreibung ab, so wird dies Bedenken bei uns auslösen, weil die kriminalistische Erfahrung lehrt, daß gerade in solchen Fällen dem Opfer gewöhnlich nur hervorstechende Merkmale des Verbrechens ins Auge fallen. Ich habe einen Pachtvertrag zu kündigen und einen getäuscht wurde, um einen Pachtvertrag zu kündigen und einen lästigen Liebhaber aus unmittelbarer Nähe los zu werden. Bei der Vernehmung bezichtigte das angebliche Opfer den Täter der Fellatio und zwar in einer Stellung, in der diese perverse Sexualbetätigung niemals stattgefunden haben konnte. Erst der Hinweis auf diese Tatsache, veranlaßte das angebliche Opfer die Wahrheit zu sagen. Ich will damit sagen, daß sich die Tätigkeit des Gendarmenbeamten nicht allein darauf beschränken darf, derartige Ergüsse einfach niederzuschreiben, sondern er muß sich auch Gedanken darüber machen, ob diese Handlungen in der geschilderten Art auch in der Wirklichkeit möglich sind. Als Leitsatz diene daher: Bei der Bearbeitung von Sittlichkeitsdelikten ist nicht nur die Person des angeblichen Täters sondern auch die des Opfers einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Bei allem was man tut, denke man immer an den Zweck. Der Zweck bei der Bekämpfung von Sittlichkeitsverbrechen kann aber in diesem Zusammenhang einzig und allein darin gesucht werden, die Kinder vor solchen Wüstlingen zu schützen, sie aber nicht durch ein langatmiges, unzweckmäßiges Verfahren oder durch falsche Untersuchungsmethoden erst auf das aufmerksam zu machen, vor dem man sie bewahrt haben will.

Von Gend.-Oberstleutnant OTTO RAUSCHER

„Blende
auf“

Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Als ich vor 21 Jahren in das Gendarmeriekorps eintrat, bestand die technische Ausrüstung im wesentlichen aus wenigen Mannschaftstransportwagen, Motorrädern mit und ohne Beiwagen und einigen Plattenkameras. Vieles wurde in der Folge geschaffen, durch den zweiten Weltkrieg aber wieder zunichte gemacht.

Das Ende dieser weltumspannenden Völkerauseinandersetzung sah unser Vaterland zu Boden gedrückt, gedemütigt und verarmt,



Der unter Leitung des Bezirksinspektors Johann SAX der Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg durchgeführte Einarbeitungskurs für die auf den Gendarmerie-Lichtbildstellen eingeteilten Gendarmerie-Lichtbildnern

die ersten Versuche zur staatlichen Neuordnung tun. Auch bei uns gingen beherzte Männer mit Idealismus, Mut und Tatkraft an den Wiederaufbau des Korps.

Dieser Wiederaufbau wurde vielleicht auf keinem Gebiete des Gendarmeriedienstes so augenscheinlich, wie auf jenem der Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln aller Art.

Wer hat nicht längst Vergleiche gezogen zwischen den alten LKW-Veteranen des letzten Krieges, mit denen wir 1945 unsere Gendarmen befördern mußten und den heutigen bequemen und gefälligen modernen Schultransportwagen, oder, welcher Kraftfahrer empfindet es heute nicht als segensreich, mit technisch einwandfreiem und zweckmäßigem Kraftwagen oder Motorrad die Straßen unserer herrlichen Heimat befahren zu können. Was seit Kriegsende in der technischen Ausgestaltung der Gendarmerie geleistet wurde, ist ein Ruhmesblatt unseres Korps.

Salzburg ist zentrales Reiseland, Sport- und Fremdenverkehrsland und in allen seinen Planungen auf diese Bestimmung bedacht. Daraus ergab sich aber für das Landesgendarmeriekommando die Aufgabe, des Verkehrsproblems Herr zu werden. Neben der vom Bundesministerium für Inneres festgelegten Verkehrsüberwachungsorganisation war dabei die Frage zu lösen, Verkehrsunfälle im Interesse einer möglichst kurzen Behinderung der Reisenden und der gerichtlichen Beweisführung rasch und eindeutig aufzunehmen. Dazu fehlte es aber an Lichtbildapparaten, die — ohne langwierige Vorbereitungen und ohne auf das Gelände Rücksicht nehmen zu müssen — ein einwandfreies lichtbildmäßiges Festhalten des Unfallsortes ermöglichen.

Nachdem das Gendarmeriezentralkommando keine ausreichenden Mittel für diesen Zweck mehr zur Verfügung hatte — es war uns auch klar, daß die vorhandenen Mittel nicht einfach für das Landesgendarmeriekommando Salzburg, sondern für die Deckung der Bedürfnisse aller Landesgendarmeriekommanden gleichmäßig verwendet werden mußten — und die vorhandenen Platten-

kameras diesem Zwecke nicht voll entsprachen, beschritten wir einen anderen Weg. Mit weitgehender Unterstützung des Herrn Sicherheitsdirektors erhielten wir von den drei Kammern eine Subvention von 20.000 S, die es uns ermöglichte, 17 moderne Kleinbildkameras (Retina Ia, Paxette, Vito II, Beltica) mit dem notwendigsten Zubehör (Stative, Belichtungsmesser) anzukaufen.

Nach Umschulung jener Lichtbildner, die auf den bestehenden neun Lichtbildstellen eingeteilt sind, wurden die neuen Apparate diesen Lichtbildstellen überwiesen; damit war die erste Etappe des Programms erfüllt.

In Kürze wird mit Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmeriezentralkommando, ein weiterer Lichtbildkurs stattfinden, in welchem die Licht- und Ersatzlichtbildner für jene verbleibenden acht Gerichtsposten ausgebildet werden, die nach Zuweisung der Kleinbildkameras als "Gendarmerie-Lichtbildaufnahmestellen" bestimmt werden. Damit wird die zweite Etappe beendet sein.

Die dritte Etappe sieht die Ausstattung jeder der vier motorisierten Verkehrspatrouillen der technischen Gruppe mit je einer modernen Kleinbildkamera vor, die sie in die Lage versetzen soll, sofort photographische Aufnahmen zu machen, wenn sie ihr Dienst an einem Unfallsorte vorbeiführt. Diese Etappe wird zu einem späteren Zeitpunkt Wirklichkeit werden.

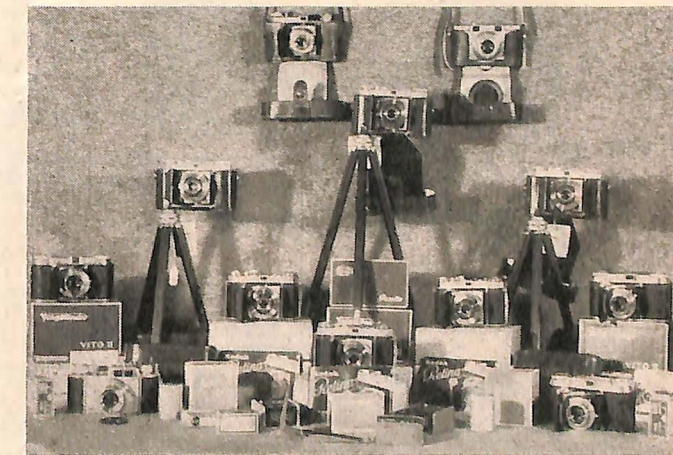
Da nur die Lichtbildstelle bei der Erhebungsgruppe über einen Vergrößerungsapparat verfügt, werden die belichteten Filme dieser eingeschendet und nach Ausarbeitung und Vergrößerung demjenigen Posten in der gewünschten Anzahl übersendet, der mit der Bearbeitung des Falles befaßt ist.

Zusammen mit den auf den Lichtbildstellen vorhandenen Plattenkameras, die zu Reproduktionen und Porträtaufnahmen nach wie vor unentbehrlich sind, hat das Landesgendarmeriekommando für Salzburg somit jetzt schon eine Lichtbildausstattung, die allen Anforderungen gerecht wird.

Dem Herrn Gendarmeriezentralkommandanten sei für die verständnisvolle Genehmigung der Ausstattung und Lichtbildkurse, dem Herrn Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg und den drei Kammern für die großzügige Unterstützung aufrichtigst gedankt.

Dank dieser Unterstützung können wir nun mit neuer Tatkraft und berechtigtem Stolz an die Arbeit gehen.

"Blende auf — Gut Licht"



Aufnahme der durch private Unterstützung angeschafften Kleinbildkameras und Ausrüstung

MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

Kinderbrandstiftung

Von Dipl.-Ing. LUDWIG RIEDER
Geschäftsführer der Zentralstelle für Brandverhütung
(Fortsetzung und Schluß von Folge 10)

Auch heute ist dieses gefährliche Bubenalter von 4 bis 6 Jahren unvermindert zu erkennen, aber im Vergleich mit den Erfahrungen aus früheren Zeiten fällt auf, daß der Höhepunkt am Ende dieses Zeitabschnittes, also bei den sechsjährigen Knaben liegt, worauf nicht ein schnelles Absinken folgt, sondern eine sehr beachtliche Anzahl von Brandstiftern von 7 bis 9 Jahren. Die Gefahr scheint sich hier nach oben verschoben zu haben.

Für diese merkwürdige Erscheinung läßt sich kaum eine andere Erklärung finden, als die eingangs erwähnte, daß darin zeitbedingte Erziehungsmängel zum Ausdruck kommen. Die 7- bis 9jährigen Buben sind in den letzten Kriegsjahren geboren. In diesen und in den folgenden Jahren der allgemeinen Not, da die meisten Väter irgendwie im Kriegsdienst standen, die Mütter mit den Sorgen um die Ernährung, den unvermeidlichen Haushaltarbeiten und oft genug mit schweren Männerarbeiten überlastet waren, konnte kein Elternhaus der Erziehung die Sorgfalt angedeihen lassen, die man in ruhigen Zeiten gewohnt ist. Und die damaligen Mängel und Fehler in der Erziehung mußten sich irgendwie einmal rächen. Es ist gewiß nicht verfehlt, auch in der Vermehrung der Kinderbrandstiftungen im allgemeinen und insbesondere im Hinaufrücken des hierin gefährlichen Alters der Kinder eine Auswirkung dieser notbedingten Erziehungsmängel anzunehmen.

Die bisherigen Erkenntnisse ließen sich aus den bloßen Zahlenwerten der Statistik ableiten. Sie mögen für den Brand-

ursachenerforscher gewisse willkommene Wegweiser zur Beurteilung der allgemeinen Gefahr der Kinderbrandstiftung sein.

Im Einzelfalle wird die Untersuchung nicht bei der Feststellung dieser statistisch auswertbaren Daten haltmachen können. Den Erhebungsbeamten wird in erster Linie die Frage nach der Schuld besonders interessieren. Denn wir tun gut, die sogenannte Schuldlosigkeit bei den Bränden, mit der schon allzu viel Irrtum und Schaden angerichtet worden ist, ganz erheblich einzuschränken.

Jeder Brand hat seine zwei Ursachen. Die eine ist der sachliche Gefahrumstand, der zum Brandausbruch führen muß, die andere Ursache aber liegt irgendwo beim Menschen, der diesen Gefahrumstand herbeiführt, geduldet oder begünstigt hat. Und diese persönliche Ursache und Schuld ist leider nun einmal nicht so wie die erste Frage mit einem Ja oder Nein zu beantworten, sondern hat eine lange Reihe von Möglichkeiten verschiedener Art und Schwere.

Wenn wir uns dieser subjektiven Schuld bei der Kinderbrandstiftung zuwenden wollen, so steht über allem andern zunächst einmal die Schuld der Erziehungs- und Aufsichtsberechtigten. Das Elternhaus hat in allererster Linie die Mitverantwortung für das Tun und Lassen der Kinder, namentlich der Kleinkinder zu tragen. Die Eltern lernen vor ihren Augen den Spieltrieb der Kinder kennen und können ihn dort unterbinden, wo er gefährlich werden kann. Zündhölzchen, Feuerzeug und Kerzen sind keine Spielzeuge und müssen dem Griffbereich der Kleinkinder gänzlich entzogen werden. Bei den größeren Kindern ist eine Unterweisung nötig, die sich ganz der Aufnahmefähigkeit, der Gemütsart und der Geschicklichkeit des Kindes anzupassen hat. Der Hinweis auf die Fälle, in denen Kinder durch das Spiel mit dem Feuer ihr Leben eingebüßt haben, wird der wirksamste Nachdruck für die Warnungen sein.

Eltern und Erzieher können nicht genug darauf verwiesen werden, daß diese Warnungen auch ihre Schattenseiten haben. Wer es nicht zustande bringt, dem Kinde das in seinen Folgen Abschreckende des Feuers beizubringen, der unterlasse lieber jedes Wort darüber. Denn ein lose und ohne inneren Kontakt mit dem Kinde hingeworfenes Wort über die Gefahren des Feuers könnte nur allzu leicht erst die Neugierde der kleinen Zuhörer wecken und sie auf den Gedanken des Zündelns bringen. Damit wäre das gerade Gegenteil von dem erreicht, was man eigentlich will. In der Schule ist diese Gefahr noch größer als im Elternhaus, denn in vielen Fällen folgt der Warnung durch den Lehrer noch die Debatte der Buben unter sich und womöglich der sichtbare Versuch am Objekt!

Doch wollen wir uns der Frage zuwenden, wie weit wir im Kinde selbst die Schuld am Brandausbruch suchen sollen und dürfen. Denn es gibt gewiß genügend Fälle, in denen von Elternhaus und Schule an guter Einwirkung auf das Kind nichts versäumt worden ist und die beste Erziehung im kritischen Augenblicke, wohl unter dem Einfluß der Umgebung und Umstände, doch versagt hat.

Der kritische Maßstab dieser Ueberlegung sei das Bewußtsein des Kindes über die Gefahr und ihre möglichen Folgen. Wann dieses Bewußtsein erwacht, ist natürlich verschieden, je nach der Intelligenz und nach den Eindrücken der Umwelt, in der das Kind aufwächst, wobei natürlich die erzieherische Lenkung eine bedeutende Rolle spielt. Auch die weitere Ausbildung dieses Bewußtseins bis zur klaren Kenntnis wird individuell verschieden sein, weshalb die nachfolgenden Alterszahlen nur als annähernde Durchschnittsziffern angesehen werden mögen.

1. Beim Kleinkind, also etwa bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann man wohl annehmen, daß das Bewußtsein der Gefahr noch nicht vorhanden ist. Da ist zum Beispiel der Fall, daß ein dreijähriger Knabe in seinem Nachahmungstrieb den Stecker des Heizkissens einschaltet, das im Bett dicht eingebettet ist. Daß bei langer Dauer dieses Zustandes durch die Wärmestauung das Bett entzündet werden kann, das gelangte gewiß nicht in den Gedankenkreis dieses Kindes.

Anders mag es wohl sein, wenn es sich um ein Zündholz oder eine Kerzenflamme handelt und das Kind schon einmal die Wirkung der Flamme zu spüren bekommen hat. "Gebanntes Kind fürchtet das Feuer". Hier ist das Bewußtsein des Gefährlichen schon vorhanden, wenn auch zunächst nur in bezug auf den

eigenen Körper. Durch diese unangenehme Bekanntschaft mit dem Feuer ist die erste Vorsicht wachgerufen. Es könnte gar nichts schaden, die Kinder schon bald mit diesem Schmerzgefühl vertraut zu machen, indem man ihre Finger — vorsichtig selbstverständlich — kurz zur Flamme bringt.

2. Der eigentliche erste Grad von Schuld beginnt aber schon dann, wenn das Kind zwar die Gefahr des Feuers schon kennt, diese Gefahr aber in keine Beziehung zu seinen eigenen gefährlichen Handlungen bringen will. Hier spielt schon die erste Mißachtung der Erfahrung und der elterlichen Warnungen mit.

Dieser Zustand dürfte etwa annähernd vom 3. Lebensjahr beginnen, läßt sich aber nach oben kaum begrenzen. Denn Unbelehrbare, die von der Ungefährlichkeit, ja Unfehlbarkeit ihrer Handlungen fest überzeugt sind, gibt es auch weit über das Kindesalter hinaus.

Zwei Knaben von 4 und 5 Jahren hatten sich in einem unbewachten Augenblick die offen liegenden Zündhölzchen angeeignet und zündelten im Strohschuppen, während ihr zweieinhalbjähriges Schwesterchen im Stroh saß. Als dann unerwartet die Flammen emporschlugen, liefen die beiden in ihrem Schrecken davon. Der Schuppen brannte nieder, das Kleinkind kam in den den Flammen um.

3. Der nächste Grad der Schuld liegt in der leichtfertigen Handlung trotz des Bewußtseins der damit verbundenen Gefahr.

Als Anfang dieses Schuldzustandes kann vielleicht die Vollendung des 6. Lebensjahres, also der Beginn des Schulbesuches, angesetzt werden. Auch hier gibt es keine obere Altersgrenze. Der Leichtsinns trotz aller besseren Einsicht aus den Erfahrungen und Kenntnissen begleitet den Menschen oft bis ins hohe Alter.

Im allgemeinen sind die weitaus meisten Brandstiftungen durch Kinder im schulpflichtigen Alter hierher zu rechnen. Meist handelt es sich um die im Spieldrange völlig vergessene Vorsicht, wie zum Beispiel bei einem großen Ortsbrand im Jahre 1950. Drei Knaben im Alter von 10 bis 12 Jahren steckten Zündhölzköpfchen in das Bohrloch eines Haustorschlüssels und brachten sie durch einen als Schlagbolzen verwendeten Nagel zur Entzündung. Das ganze an sich schon sehr gefährliche Spiel wurde aber neben einer Strohrüste inszeniert, noch dazu bei heftigem Wind. Eine Reihe von Strohrüsten und 26 Häuser wurden durch diesen Leichtsinns eingäschert.

Mag man nun aber in diesem Falle — bei äußerster Urteils-milde — eine gewisse Gedankenlosigkeit gelten lassen, so zeigt sich eine noch schlimmere Form im bewußten und gewollten Spiel mit der Gefahr. Hier ist vor allem an die Mutproben gedacht, zu denen sich die Buben gegenseitig anzuspornen pflegen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Einige Buben im Alter um 10 Jahre haben sich Zündhölzchen verschafft und spielen nun fröhlich das liebliche Spiel, Zündholz um Zündholz von der Reibfläche wegschnellen zu lassen. Nachdem sie alle darin schon eine gewisse Übung erlangt haben, suchen sie nach neuen Möglichkeiten zur Erprobung ihrer Geschicklichkeit. Da stehen sie nun in der Scheune vor dem Heustock und da blitzt es einem durch das Gehirn, wie es denn wäre, wenn das brennende Zündholz gegen diesen Heustock fliege. Er spricht den Gedanken aus, man zaudert. Aber da kommt nun die Aufstachelung zum Mut, indem man sich feige nennt. Und schließlich will einer dann doch seinen Mut beweisen. Angesichts der "brennenden" Gefahr wird schnell noch vereinbart, gemeinsam schnell den Brand zu löschen, wenn er schon ausbrechen sollte. Und dann geschieht, was unter solchen Umständen kommen mußte. Der Heustock brennt, die Buben versuchen mit den bloßen Händen, das Feuer zu erschlagen, ziehen sich dabei üble Brandwunden zu, halten aber den Brand damit nicht auf, die Scheune brennt nieder.

4. Schließlich die regelrechte, vorsätzliche Brandlegung.

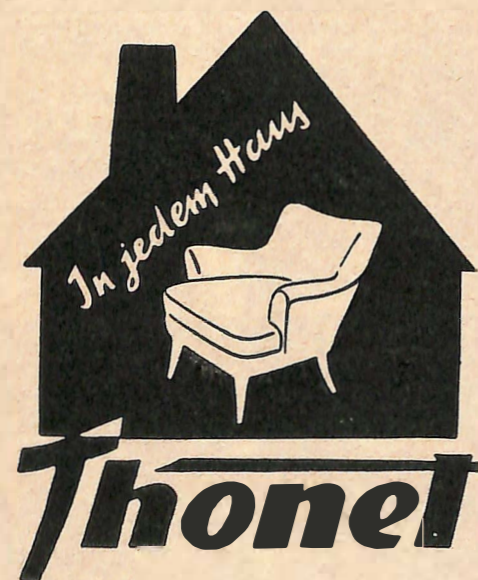
Sie mag wohl selten sein, ist aber auch schon bei Unmündigen festgestellt worden. Rachsucht für irgendeine Kränkung pflegt hier die treibende Kraft zu sein. Daneben aber sind wiederholt Kinder — ebenso wie Schwachsinnige — als Werkzeuge zur Brandlegung verwendet worden. Da solche Schandtaten aber mehr den erwachsenen Auftraggebern anzulasten sind, sollen sie hier nicht weiter behandelt werden.

Zusammenfassend soll festgestellt werden, daß es verfehlt wäre, die vielen Formen von Kinderbrandstiftungen allzu rasch mit der Ursache "Spielende Kinder" abzutun.

Wenn auch das Gesetz die Unmündigen unter 14 Jahren für nicht strafbar erklärt, so ist damit noch keineswegs die Schuldlosigkeit ausgesprochen. Abgesehen vom erwählten Mißbrauch eines Kindes zur Brandlegung wird wohl auch in allen übrigen Fällen diese gewisse Schuld teils an den Erziehungsberechtigten, teils an den Kindern selbst zu finden sein. Und selbst ohne gesetzliche Strafe wird die Enthüllung der Schuld heilsam und erzieherisch für die Zukunft wirken.

Die Erinnerung

des einzelnen, wie sein Leben bisher war, ist selten so wichtig, wie der Gedanke an die Zukunft, die Frage, wie sich das Leben in späteren Jahren gestalten dürfte. Die beste Antwort auf diese Frage gibt Ihnen eine Lebenspolizze der Städtischen Versicherung. Erkundigen Sie sich rechtzeitig nach den Bedingungen dieser Versicherung und wir werden uns sehr bemühen, Ihnen die günstigsten Vorschläge dafür vorlegen zu können. Wiener Städtische Versicherungsanstalt, Wien I, Tuchlauben 8. Telefon U 28 590.



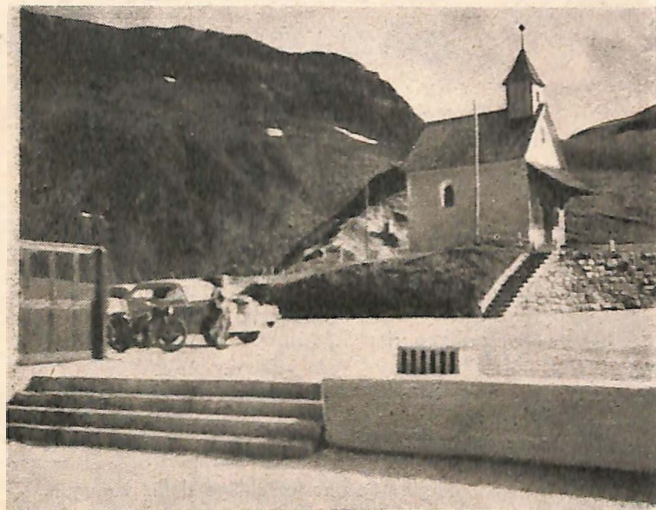
Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26



Alle Tage
INNSBRUCKER
PROFILSOHLE

Kameradschaft diesseits und jenseits der Grenzen

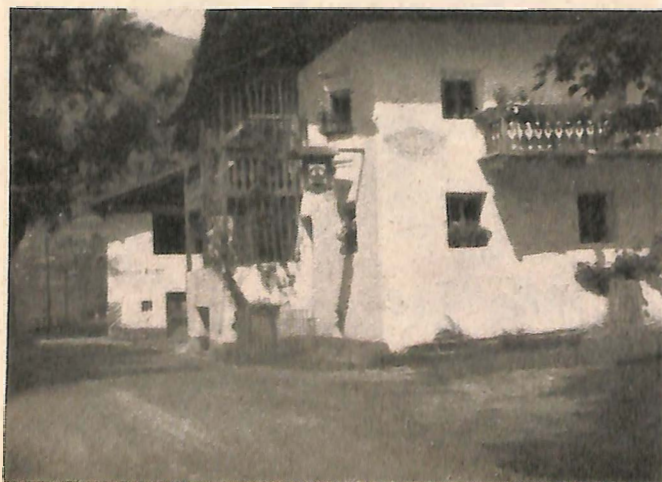
Vom Obmann des Gendarmerie-Skisportvereines Salzburg
Gend.-Oberleutnant SIEGFRIED WEITLANER



Am Jaufenpaß

Der Gendarmerie-Sportverein Salzburg, der in seine Statuten als Vereinszweck neben der sportlichen Ertüchtigung der Beamten auch die Pflege der Kameradschaft aufgenommen hat, verfolgt diesen Zweck mit Initiative, sportlichem Schwung und mit aufopfernder Selbstlosigkeit, die keine Schwierigkeiten kennen. So ist es auch gelungen, den Verein so finanzkräftig zu gestalten, daß er für den Sommer 1952 die erste Etappe eines alle 300 Mitglieder umfassenden Sommer-Ausflugsprogrammes beschließen konnte. 300 Mitglieder gewährleisteten trotz ihrer geringen finanziellen Leistungskraft die Durchführung eines sich auf Jahre erstreckenden Ausflugsprogrammes. Jedes Jahr werden jetzt 30 bis 40 Mitglieder an einer Ausflugsfahrt im In- oder Auslande teilnehmen.

Der Vereinsausschuß, mit der Aktivierung der ersten Sommerausflugsetappe betraut, wählte als Reiseziel das schöne Südtirol. Was lag da näher, als daß wir uns an unsere Korpskameraden in Italien, an die Carabinieri, wandten. Briefe wechselten, begeisterte Briefe kamen aus Italien zurück. Der Kommandant der Carabinieri in Meran, Hauptmann Moretti, den wir vorher nie gesehen und gesprochen haben, organisierte die Uebernachtung in Meran. Er hatte für uns keine eigenen Räume zur Verfügung, doch setzte er sich mit dem Garnisonskommandanten von Meran, Oberst Fatuzzo, in Verbindung und bald folgte auch von diesem Offizier eine freundliche Einladung. Die Quartiere für die Gendarmen wurden in den Kasernen gratis bereitgestellt, während



Das Wohn- und Geburtshaus von Andreas Hofer im Passeiertal

für die Frauen im Hotel Regina Uebernachtungsmöglichkeit geschaffen wurde.

Nach zahlreichen Vorbereitungen und Abschluß mit der "Albus" in Salzburg konnte dann endgültig die Fahrt für 39 Teilnehmer mit 2 Autobussen auf den 6. und 7. September 1952 festgesetzt werden.

Die Fahrstrecke ging über den Großglockner nach Heiligenblut, über den Iselsberg nach Sillian und durch das Brixental nach Franzensfeste, Brixen, Bozen und Meran.

Gegen 19 Uhr kamen wir nach Meran. Marciallo Tuoni der Carabinieri erwartete uns bereits und führte uns in unsere Quartiere in die Rossi-Kaserne in der Nähe des Sportstadions, wo gerade die internationalen Reitturniere begannen. In der Kaserne erwartete uns der Stellvertreter des Garnisonskommandanten mit seinem Offiziersstab. Begrüßungsansprachen wechselten mit seinem Offiziersstab. Begrüßungsansprachen wechselten, gedolmetscht von unserem Kraftfahrer, ein Willkommenstrunk im Offizierskasino und kurze Ansprachen des stellvertretenden



Ausflugsteilnehmer

Garnisonskommandanten von Meran und des Obmannes der Salzburger Gendarmerie-Sportvereines bestätigten die Kameradschaft diesseits und jenseits der Grenzen. Carabinieri und Gendarmerie, Exekutive zweier verschiedener Länder, fühlten sich vereint durch dieselbe Aufgabe, dasselbe Ziel und den gleichen Korpsgeist. Nach Abschluß der offiziellen Begrüßung besichtigten die einzelnen Ausflugsteilnehmer, jeder auf seine Art, Meran.

Am 7. September um 12 Uhr verließen wir wieder Meran. Die Fahrt ging ins Passeiertal, dem Jaufenpaß entgegen. In St. Leonhart machten wir natürlich beim Geburts- und Wohnhaus des Andreas Hofer halt, um die Sehenswürdigkeiten zu besichtigen. Dann aber schraubten wir uns den Jaufenpaß hinauf und dem Brenner zu. Die Paßabfertigung ging schnell vor sich und nach einer kurzen Rückschau nach Italien fuhren wir nach Innsbruck und durchs Tirolerland nach Salzburg.

Die Kameradschaft diesseits und jenseits der Grenzen, der Korpsgeist hier und dort, vereinigten sich und ermöglichten somit für 39 Vereinsmitglieder des Gendarmerie-Sportvereines Salzburg einen schönen Ausflug in ein schönes Nachbarland.

Italienischer Carabinieribesuch bei der Gendarmerie in Kärnten

Von Gend.-Oberleutnant WOLFGANG ORTNER
Abteilungskommandant in Spittal an der Drau

Der Kommandant der Legion Carabinieri Udine (im Range eines Landesgendarmeriekommandanten), Colonello (Oberst) DDR. Mosca besuchte mit dem Kommandanten der Compagnia Carabinieri (Abteilung) Tolmezzo, Capitano (Hauptmann) Guiseppe Valenti am 18. und 19. September 1952 Kärnten und besichtigte dabei verschiedene Einrichtungen des Sicherheitswesens, insbesondere der Gendarmerie.

Das für den ersten Besuchstag vorgesehene Programm brachte eine Besichtigung des großen Reliefs von Kärnten in Villach, eine



Aufnahme der naturgetreuen Nachbildung des großen Carabinieridenkmals in Turin. Diese Bronzestatue wurde dem Landesgendarmeriekommando für Kärnten vom Kommandanten der Legion Carabinieri Udine Oberst Doktor Mosca am 19. September 1952 übergeben.

Von links nach rechts: Landesgendarmeriekommandant für Kärnten Oberst KORYTKO. — Mitte: Kommandant der Legion Carabinieri Udine, Oberst DDR. MOSCA. — Rechts: Kommandant der Compagnia Carabinieri von Tolmezzo, Capitano Guiseppe VALENTI.

Von links nach rechts: Capitano Guiseppe VALENTI, Oberst DDR. MOSCA, Oberst KORYTKO, Oberleutnant ORTNER.

Fahrt auf die Kanzelhöhe bei Villach, mit anschließendem Besuche des Gendarmeriepostens Sattendorf am Ossiacher See. Anlässlich dieser Besichtigung wurde den Gästen der Dienstbetrieb auf einem Gendarmerieposten anschaulich vor Augen geführt, worüber sie sich auch sehr zufrieden zeigten und für alle dienstlichen Angelegenheiten sowie für die Organisation des Dienstbetriebes eines Gendarmeriepostens besonders reges Interesse bekundeten.

Daran schloß sich eine Fahrt mit den Gendarmeriebooten von Velden nach Pörschach und von Pörschach erfolgte die Weiterfahrt mit den Kraftfahrzeugen zur Gendarmerieschule Karawankenhof. Auch der Besichtigung dieser Schule und der dort vorhandenen Einrichtungen widmeten die beiden Offiziere großes Interesse. Nach dem Abendessen erfolgte im Kreise des Kommandanten der Schule mit den Lehrern und Chargenschülern sowie den übrigen erschienenen Gästen ein geselliges Beisammensein.

Der zweite Tag begann mit einem Besuch beim Landesgendarmeriekommando, wobei Oberst Mosca dem Landesgendarmeriekommandanten für die Kärntner Gendarmerie eine kleine Bronzestatue in Form einer naturgetreuen Nachbildung des großen Carabinieridenkmals in Turin übergab. Daran schloß sich ein Empfang beim Landeshauptmann mit Besuch der Sicherheitsdirektion.

Bei der Verabschiedung an der Bundesgrenze dankte Oberst Mosca mit bewegten Worten für die zwei schönen Tage, die ihm die Gendarmerie Kärntens in ihrer so schönen Heimat gewährte und erklärte, daß er vom Gesehenen und Erlebten — sei es die Landschaft oder der Dienst der Gendarmerie in Kärnten — tiefe und wertvolle Eindrücke mit nach Italien nehmen werde.





Der Gendarmerie - Diensthund

Kurzberichte über Erfolge von Gendarmiediensthunden

Einbruch in ein Personenauto

Am 10. Juli 1952 vormittags wurde ein in der Nähe von Seefeld in Tirol abgestellter Personenkraftwagen eines amerikanischen Arztes durch einen unbekanntes Täter erbrochen und daraus Wertgegenstände in der Höhe von 11.000 S gestohlen. Zur Mithilfe bei der Verfolgung des Täters wurde der Diensthundeführer Gendarmierayonsinspektor Karl Gräber der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol mit Diensthund "Greif vom Hause Gawadzun" beigezogen. Der Hund wurde am Tatort, der stark frequentierten Straße, angesetzt und verfolgte die Fährte zirka 3 km in östlicher Richtung gegen Scharnitz. Es bestand nun Gefahr, daß der Täter in das Ausland flüchten könnte. Auf der Fährte wurden ein Hemd des Täters, eine Häftlingsjacke und verschiedene aus dem erbrochenen Auto stammende Reiseutensilien gefunden. Auf Grund des Auffindens der Häftlingsjacke konnte auf die Person des Täters geschlossen werden, und zwar handelte es sich um den wegen 54 Eigentumsdelikten in Strafverbüßung in Innsbruck inhaftiert gewesenen 22-jährigen Paul Haas-Riesinger, der am 9. Juli entsprungen war. Auf Grund dieser durch die einwandfreie Arbeit des Diensthundes aufgefundenen Beweismittel konnte die Fahndung auf eine bestimmte Person gerichtet werden. Sämtliche im Grenzgebiet gegen Bayern befindlichen Gendarmereiposten leiteten eine ausgedehnte Nachforschung ein, wodurch der Täter in den Abendstunden in der Ortschaft Scharnitz von

einer Gendarmieriepatrouille verhaftet werden konnte. Das gesamte gestohlene Gut konnte sichergestellt werden.

Durch die Arbeit des Gendarmiediensthundes wurden die nachforschenden Gendarmen in ihrer Tätigkeit weitgehend unterstützt. Es wurde ihnen der Weg des Täters gewiesen und dadurch verhindert, daß dieser vor Ergreifung in das Ausland flüchten konnte.

Abgängiges Kind durch Gendarmiediensthund aufgefunden

Der in Kematen in Tirol wohnhafte 13-jährige Schüler Josef S. wurde seit 27. Juli 1952 als abgängig gemeldet und konnte trotz eifriger Suche der Bevölkerung nicht gefunden werden.

Der Gendarmiediensthundeführer Gendarm Leopold Ennemoser der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol, wurde mit dem Diensthund "Greif vom Hause Gawadzun" zur Mitforschung angefordert. Der Hund wurde in der Nähe des Bahnhofes in Völs, wo man den Rucksack des Abgängigen gefunden hatte, zur Suche angesetzt. Der Hund verfolgte die Fährte und gelang es ihm, S. in einem alten Gebäude lebend aufzufinden.

Der Einsatz des Hundes führte zu einem vollen Erfolg, obwohl es der Bevölkerung nicht gelingen konnte, den Abgängigen zu finden.

Notzüchtler durch Gendarmiediensthund "Ardo" gestellt.

Am 15. Juli 1952 vormittags wurde in der Nähe der Ortschaft Imst in Tirol eine Frauensperson von einem unbekanntes Täter überfallen, der sie zu notzüchtigen versuchte. Infolge der heftigen Gegenwehr der Frau mußte der Täter von seinem Vorhaben ablassen und flüchtete.

Behufs Nachforschung nach dem unbekanntes Täter wurde der Diensthundeführer Gendarmieriepatrouillenleiter Anton Thurner des Postens Imst mit dem Diensthund "Ardo" zur Nachforschung eingesetzt. "Ardo" wurde am Tatort angesetzt und es gelang ihm, die richtige Fährte aufzunehmen und zu verfolgen. Nach längerer Fährtenarbeit stieß der Hund in einem Walde in der Nähe des Kinderdorfes bei Imst auf den dort verborgenen Täter in der Person eines Ausländers.

Einzig und allein der Erfolg des Diensthundes trug zur Ausforschung des Täters bei.

Tierquälerei durch Gendarmiediensthund eruiert

Am 13. August 1952 wurde im Gebiet der Streitegg-Alpe bei Kitzbühel ein wertvoller Schäferhund von einem unbekanntes Täter durch einen Gewehrerschuß mit abgefeilter Kugelmunition so schwer verletzt, daß das Tier einen Oberarmdurchschuß und eine vollständige Zersplitterung des Ellenbogengelenkes erlitt. Das Tier mußte wegen der Schwere dieser Verletzung getötet werden.

Die Diensthundestation Kitzbühel wurde behufs Intervention in Kenntnis gesetzt und der Diensthundeführer Gendarmierierevierinspektor Friedrich Annetzhuber mit dem Diensthund "Pluto" mit der Nachforschung nach dem Täter betraut.

Der Diensthund konnte an einer Stelle, wo man einige bereits vertrocknete Blutstropfen finden konnte, angesetzt werden und arbeitete dieser die schwierige Fährte über Wald- und Wiesengelände gegen eine Sennhütte zu aus. Zufällig des Weges kommende Touristen gaben an, daß der Weg richtig sei, da sie in den frühen Morgenstunden aus dieser Richtung zwei Gewehrerschüsse gehört hatten. Der Hund verfolgte die Fährte zu einer Sennhütte, wo der Täter in der Person des Senners eruiert werden konnte. Der Sennler legte ein umfassendes Geständnis ab und gab auch an, daß er den schwerverletzten Hund, ohne sich um ihn zu kümmern, liegen habe lassen. Der Täter wurde wegen boshafter Beschädigung und Tierquälerei angezeigt.

Durch die Arbeit des Hundes "Pluto", die in praller Sonnentzitze, einige Stunden nach der Tat bewerkstelligt wurde, konnte der Täter zur Verantwortung gezogen werden. A. Ha. .

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Voraussetzungen für den Tatbestand nach § 1 Unterhaltsschutzgesetz

Mit dem Urteile des Bezirksgerichtes Bad Aussee vom 17. Oktober 1951 wurde der Angeklagte A. von der wider ihn erhobenen Anklage, er habe in der Zeit vom Jänner 1948 bis Februar 1951 durch grobe Verletzung seiner Pflicht zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes die Unterhaltsberechtigte minderjährige B. der Not oder der Verwahrlosung ausgesetzt und hierdurch die Uebertretung nach dem § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, BGBl. Nr. 69, über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches (Unterhaltsschutzgesetz) begangen, gemäß dem § 259 Zl. 3 StPO freigesprochen.

Das Gericht begründet den Freispruch damit, es sei nach Aussage der Zeugin C. die Minderjährige weder der Not noch der Verwahrlosung ausgesetzt gewesen. Die Zeugin habe erklärt, daß nur die Gefahr einer solchen bestanden habe, tatsächlich könne aber von einer Verwahrlosung oder einer Not in bezug auf die minderjährige B. nicht gesprochen werden. Die Minderjährige werde bei ihr gut gehalten. Sie selbst sei durch die Pflege ihrer kranken Mutter verhindert, einem Beruf nachzugehen, werde aber durch ihren Onkel unterstützt. Schon auf Grund dieser Aussage allein habe das Gesetz den Tatbestand der Uebertretung nach § 1 Unterhaltsschutzgesetz nicht als erwiesen annehmen können.

Das Urteil steht mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Wie der Oberste Gerichtshof bereits in wiederholten Entscheidungen, so auch in den in SSt. VI/113 und X/34 veröffentlichten Entscheidungen, auf deren eingehende Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, in Uebereinstimmung mit der Rechtslehre (siehe Lammach-Rittler, Seite 380, Altmann-Jakob 1576, Rittler II/229, Malanik II/1/313 und ferner § 256 des österreichischen Strafgesetzbuches vom dem Jahre 1912) zum Ausdruck gebracht hat, stellt die strafbare Handlung des § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes ein Gefährdungsdelikt dar. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes ist zum Tatbestand nur erforderlich, daß der Täter durch grobe Verletzung seiner Pflicht zur Leistung des gesetzlichen Unterhaltes den Unterhaltsberechtigten der Not oder der Verwahrlosung ausgesetzt und es ist demnach der Tatbestand bereits hergestellt, wenn die Gefahr besteht, daß der Unterhaltsberechtigte der Not oder der Verwahrlosung anheimfällt. Der wirkliche Eintritt des Übels wird nicht vorausgesetzt.

Mit dem Hinweis darauf, daß für die minderjährige B. nur die Gefahr einer Verwahrlosung oder Not bestanden habe, tatsächlich aber von einer Verwahrlosung oder Not nicht gesprochen werden könne, läßt sich daher der Freispruch des Angeklagten A. nicht begründen. Nach den im Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen hätte das Gericht vielmehr bei richtiger Auslegung des Gesetzes annehmen müssen, daß die minderjährige B. der Not oder der Verwahrlosung ausgesetzt war. Das Urteil verletzt daher das Gesetz in der Bestimmung des § 1 des Unterhaltsschutzgesetzes.

Aus dem zweiten Satz des § 1 Abs. 1 des Unterhaltsschutzgesetzes ergibt sich zwar, daß die Bestrafung ausgeschlossen ist, wenn das Übel durch Hilfe von anderer Seite abgewendet wurde, doch wird vorausgesetzt, daß der Unterhaltspflichtige auf diese Hilfe rechnen konnte. (OGH, 4. März 1952, 5 Os 153; BG Bad Aussee, U 36/51.)

Was ist ein fortgesetztes Delikt?

Ein fortgesetztes Delikt setzt nach wiederholten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes begrifflich voraus, daß der Täter den Vorsatz, einen strafbaren Enderfolg herbeizuführen, durch mehrere Einzelhandlungen, die tatbestandsmäßig gleichartig sind, verwirklicht. Wo dieser durch das Endziel geschaffene Zusammenhang fehlt, liegen keine Teilhandlungen einer fortgesetzten Straftat, sondern mehrere tatbestandsmäßig wohl gleichartige, aber voneinander gesonderte strafbare Handlungen vor, so daß in einem solchen Falle der Täter nicht ein fortgesetztes Delikt,

sondern eine strafbare Handlung wiederholt begangen hat. Wird von dieser Auffassung ausgegangen, so ergibt sich die Richtigkeit des Urteils, welches hier ein fortgesetztes Handeln annimmt, zutreffend schon aus der Feststellung, daß die Tat in der gleichen Form, zu dem gleichen Zwecke und bei der gleichen Gelegenheit begangen wurde, weil es nach weiteren Feststellungen des Gerichtes die Absicht des Angeklagten B. war, auf demselben Wege wie sein Schwiegersohn (A.), der durch Einzahlung von Schillingbeträgen bei S. für die Lieferung von Waren an K. nach X. Vermögenswerte aus Oesterreich nach Israel brachte, wo ihm dann aus dem Verkauf der Waren der Wert in israelischer Währung zukam, seiner bei K. in X. angestellten Tochter (der Gattin des A.) Geldbeträge zukommen zu lassen; daher zahlte der Nichtigkeitswerber auch, wie das Urteil weiter feststellt, vom 6. Juni 1947 bis 8. Mai 1950 laufend nun Geldbeträge in Schillingwährung in der Gesamthöhe von 74.700 S an S. ein, damit diese im Wege der Uebersendungen von Büchern, Zeitungen usw. über K. seiner Tochter zugute kämen. Die Gesamtheit dieser Feststellungen läßt also den durch das Endziel, nämlich in Oesterreich befindliche Vermögenswerte des B. seiner Tochter nach Israel zu übermitteln, geschaffenen Zusammenhang klar erkennen (OGH, 2. 5. 52, 5 Os 133; LG Wien, 6 Vr 9833/50).

Auslegung des Begriffes Schußwaffe im Sinne des § 1 Waffengesetz

Aus dem Nichtigkeitsgrund der Z. 9a des § 281 StPO bestreitet der Angeklagte, daß es sich bei der gegenständlichen Pistole, die seit der Kriegszeit beschädigt und gebrauchsunfähig war, überhaupt um eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz handle, was nur unter der Voraussetzung der leichten Bedienbarkeit und Gefährdung anderer Personen zuträfe; zweifellos habe diesen Standpunkt auch die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen B. (der dem Angeklagten A. die Pistole verkauft hat) eingenommen, als dieses Verfahren — allerdings vor Bekanntwerden der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 9. April 1952, 5 Os 293/51 — gemäß § 90 StPO eingestellt wurde.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Was zunächst den Hinweis auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in einem anderen Verfahren anlangt, so wird damit der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 9a StPO gar nicht ausgeführt, weil bei der Geltendmachung eines materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrundes nur von dem im Urteil festgestellten und den Beschwerdeführer betreffenden Sachverhalt ausgegangen werden kann, mit dem allein das vom Erstgericht darauf angewendete Gesetz zu vergleichen ist. Die Berufung auf einen angeblich gleichgelagerten, einen in einem anderen Verfahren Beschuldigten betreffenden Fall ist daher keine gesetzmäßige Ausführung des angezogenen Nichtigkeitsgrundes. Im übrigen kommt es nach der von der Beschwerde selbst zitierten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hier darauf, ob die Pistole zur Tatzeit oder schon länger gebrauchsunfähig oder ob dies nicht der Fall war, überhaupt nicht an, sofern nur die Beschädigung der Schußwaffe, wie der Oberste Gerichtshof in der erwähnten Entscheidung ausgesprochen hat, durch eine Reparatur beseitigt und die Waffe dadurch wieder gebrauchsfähig gemacht werden kann. Daß dies im vorliegenden Fall zutrifft, kann vom Beschwerdeführer nicht bestritten werden, weil nach den scheidungsgründen der Mitangeklagte H., der seinerseits die Pistole von A. erwarb, diese durch eine beim Schlagbolzen vorgekommene Ausbesserung wieder schußfähig machte. Von einer Schußwaffe im Sinne des § 1 Waffengesetz könnte nur dann nicht gesprochen werden, wenn sie sich in einem derartigen Zustand befände, daß ihre Instandsetzung als gebrauchsfähige Waffe absolut unmöglich ist, davon kann aber unter den gegebenen Umständen keine Rede sein.

Dem Erstgericht ist daher bei Auslegung des Begriffes „Schußwaffe“ im Sinne des § 1 Waffengesetz ein Rechtsirrtum nicht unterlaufen (OGH, 25. 4. 52, 5 Os 165; JGHof Wien, 3 Vr 369/51).

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST
GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



KOHLE — KOKS — HOLZ

FRANZ SAGAISCHEK

KOHLLEN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71

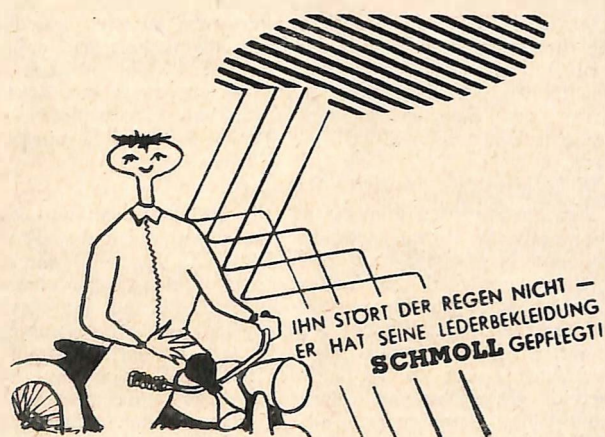
DAS WAFFENGESETZ

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN KERESZTESY
Gendarmeriepostenkommando Radstadt, Salzburg

Durch die in Nr. 5 der amtlichen Verlautbarungen für die österreichische Bundesgendarmerie vom 8. August 1951 angeordnete Ergänzung des Jahresprogrammes für den Unterricht auf den Gendarmerieposten, wurde auch das Waffengesetz vom 18. März 1938 RGBI I S. 265, in dieses Programm aufgenommen. Da es sich in diesem Falle um eine „Rechtsvorschrift des Deutschen Reiches“ handelt, dürften nur mehr wenige Dienststellen über Lernunterlagen verfügen. Dem soll im folgenden durch einen kurzen Auszug der für uns Gendarmen wichtigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeholfen werden, wobei einige Gesetzesstellen durch Gerichtsentscheidungen erläutert werden.

Das Waffengesetz vom 18. März 1938, RGBI I S. 265, ist derzeit in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1939, RGBI I S. 213 (kundgemacht im GBI für das Land Oesterreich Nr. 233/39), mit Berücksichtigung der 4. Durchführungsverordnung RGBI I S. 603/40, der 4. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, StGBI 20 vom 12. Juni 1945, und der Ersten Jagdrechtsverordnung vom 19. September 1945, StGBI 178, in Kraft. In diesem Zusammenhang wird auf den Art. 5 Z. I, des Kontrollabkommens der Alliierten vom 28. Juni 1946 verwiesen, in dem sich die Besatzungsmächte das Kontrollrecht über das Waffenwesen in Oesterreich vorbehalten haben. Da jedoch die einzelnen Besatzungsmächte in der Handhabung dieses Kontrollrechtes weitgehendst divergieren, ist eine Berücksichtigung der diesbezüglichen Verordnungen der Alliierten in diesem Rahmen nicht möglich.

Das Bundesgesetz über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) wird hier nicht



Werluschnig & Bierkopf

Verkauf, Einbau, Reparatur, Batterieladestation

Uher-Kundendienst / Friedmann-Einspritzpumpendienst
Banner-Batterien

Bei uns werden Sie nicht nur bestens bedient,
sondern auch von alten **Boschfachleuten** beraten

Klagenfurt

Werkstätte: Pischelsdorfer Straße 19 / Tel. 26 45

Verkauf: St.-Veiter Straße 8 / Tel. 26 45 (Nebenst.)

behandelt, weil dieses Gesetz lediglich die technische Prüfung der Waffen und Patronen regelt.

Der Zweck des Waffengesetzes ist, die Herstellung, den Erwerb, Handel, Besitz, und das Führen (Tragen) der Waffen und Munition zu regeln und dadurch einen Mißbrauch derselben zum Schaden der Bevölkerung zu verhindern.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte:

Abschnitt I behandelt Allgemeines (Begriff von Waffen und Munition),

Abschnitt II die Herstellung von Schußwaffen und Munition
Abschnitt III den Handel mit Waffen und Munition,
Abschnitt IV den Erwerb, das Führen, den Besitz und die Einfuhr von Waffen und Munition,

Abschnitt V die Strafbestimmungen,
Abschnitt VI die Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Zu Abschnitt I, Allgemeines

§ 1 (1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden kann.

(2) Als Munition im Sinne dieses Gesetzes gilt fertige Munition zu Schußwaffen sowie Schießpulver jeder Art.

(3) Fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Schußwaffen oder fertiger Munition gleich.

Erläuterungen zu § 1, Abs. 3

1. Wesentliche Teile von Schußwaffen oder Munition stehen fertigen Schußwaffen oder fertiger Munition gleich. Dabei spielt es keine Rolle ob die Waffe oder Munition durch Beschädigung oder infolge Witterungseinflüssen zur Zeit unbrauchbar ist, sofern die Beschädigung durch Reparatur oder durch entsprechende Pflege beseitigt werden kann (Entsch. d. OGH vom 9. April 1951, 5 Os 293 und 294/51).

2. Als wesentliche Teile im Sinne des § 1, Abs. 3, des WG sind nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum WG (verlautbart im GBI f. d. L. Oe. 457/39) anzusehen:

- bei Schußwaffen: Lauf, Verschuß, Trommel.
- bei Munition: Hülse, Geschoß.

Als vorgearbeitete wesentliche Teile im Sinne des § 1 Abs. 3 des WG, sind nach der gleichen Verordnung nur solche unter a) und b) bezeichnete Gegenstände anzusehen, die sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Fertigung befinden, daß sie ohne besondere maschinelle Vorrichtungen fertig gearbeitet und zur Zusammensetzung gebrauchsfähiger Schußwaffen oder gebrauchsfähiger Munition verwendet werden können.

§ 2. Hieb- oder Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen die ihrer Natur nach bestimmt sind, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen.

Erläuterungen zu § 2:

Ein Messer mit feststellbarer Klinge ist noch keine Waffe, wohl aber ein dolchartiges Messer (RG Jur. W, S. 952/32).

Zu Abschnitt II, Herstellung von Waffen und Munition

§ 3 bis 6. Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf dazu einer Erlaubnis. Das Wiederladen von Patronenhülsen gilt als Herstellen von Munition.

Die Erlaubnis bekommen nur österreichische Staatsbürger, die in Oesterreich wohnen und gegen welche keine Ausschließungsgründe nach der Gewerbeordnung vorliegen und die für die kaufmännische oder technische Leitung die erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Mit dem Betrieb muß innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Ebenso darf der Betrieb nicht länger als ein Jahr stillliegen, ansonsten erlischt die Erlaubnis. Die Stilllegung oder die Inbetriebnahme des Betriebes ist der Behörde schriftlich binnen einer Woche vom Gewerbetreibenden anzuzeigen.

Erläuterungen

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der Landeshauptmann — Bürgermeister der Stadt Wien — (§ 5 der DV vom 19. März 1938, RGBI I S. 270 im Zusammenhang mit § 3 der Einführungsverordnung).

Zu Abschnitt III, Handel mit Waffen und Munition

§ 7 (1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen oder Munition erwerben, feilhalten oder anderen überlassen oder wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Ueberlassen solcher Gegenstände vermitteln oder sich gewerbsmäßig zu ihrem Erwerb oder Ueberlassen erboten will, bedarf dazu der Erlaubnis (zuständig hiefür ist gemäß § 6 DV die Bezirksverwaltungsbehörde). Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis zur Herstellung von Waffen und Munition.

(3) Die Erlaubnis, Schußwaffen und Munition herzustellen, schließt die Erlaubnis Schußwaffen und Munition gewerbsmäßig zu erwerben, feilzuhalten oder anderen zu überlassen, ein.

§ 8. Die Erlaubnis des § 7 darf Trödlern nicht erteilt werden.

§ 9. Verboten ist der Handel mit Schußwaffen oder Munition sowie mit Hieb- und Stoßwaffen

- im Umherziehen,
- auf Jahrmärkten, Schützenfesten und Messen mit Ausnahme der Mustermessen.

Nicht unter das Verbot fällt das Feilhalten und Ueberlassen der bei einem Schützenfest auf dem Schießstande benötigten Munition.

§ 10. Schußwaffen, die gewerbsmäßig feilgehalten oder anderen überlassen werden, müssen die Firma des Herstellers und eine fortlaufende Herstellungsnummer tragen. Schußwaffen, die nicht die Firma eines inländischen Herstellers tragen, müssen außer den vorausgezählten Angaben die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines im Inland wohnenden Händlers tragen (siehe auch das eingangs erwähnte Beschußgesetz 1951).

Erläuterungen

Gem. § 19 der DV unterliegen den Vorschriften des § 10 WG nicht:

- Vorderladerwaffen;
- Gewehrmodelle bis zum Konstruktionsjahr 1870 einschließlich;
- Schreckschußwaffen;
- Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtung das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist;
- Selbstschußapparate;
- Viehbetäubungsapparate.

Zu Abschnitt IV, Erwerb, Führen, Besitz und Einführen von Waffen und Munition

§ 11 (1) Faustfeuerwaffen dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheines überlassen oder erworben werden.

(2) Der Waffenerwerbschein gilt für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

(3) Abs. 1 gilt nicht für:

- Ueberlassung von Faustfeuerwaffen auf einem polizeilich genehmigten Schießstand zur Benützung lediglich auf diesem Schießstand;
- die Versendung von Faustfeuerwaffen unmittelbar in das Ausland;
- die Uebermittlung von Faustfeuerwaffen durch Personen, die gewerbsmäßig Gütersendungen besorgen oder ausführen, insbesondere durch Spediteure, Frachtführer, Verfrachter eines Seeschiffes, die Post oder die Bundesbahn;
- den Erwerb von Todes wegen.

Erläuterungen

1. Gem. § 20 der DV bedarf es eines Waffenerwerbscheines nicht zum Ueberlassen oder Erwerb folgender Faustfeuerwaffen:

- Vorderladerpistolen oder Revolver;
 - Schreckschußwaffen;
 - Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen mit einem Kaliber von 12 mm und darunter, wenn bei ihnen durch besondere Vorrichtungen das wirksame Verfeuern einer Kugel- oder Schrotpatrone unmöglich gemacht ist.
2. Zuständig für die Ausstellung eines Waffenerwerbscheines ist gemäß § 1 Abs. 2, der DV die Bezirksverwaltungsbehörde.
3. Unter Ueberlassen versteht man die Uebertragung des Eigentums oder des unmittelbaren Besitzes. Ebenso ist unter Erwerb der Erwerb des Eigentums oder des unmittelbaren Besitzes zu verstehen. Beide Begriffe sollen dinglich verstanden wer-

den. Somit genügt der Abschluß eines schuldrechtlichen Kaufvertrages nicht (RG, Band 66 S. 249).

4. Uebergabe zu bloß vorübergehendem Besitz genügt (RG HRR. Nr. 457/41).

5. § 11 behandelt nur den abgeleiteten Erwerb. Ein originärer Erwerb (zum Beispiel Fund) fällt nicht unter § 11 WG (Entscheidung des OGH vom 20. Oktober 1947, 2 Os 353/47). § 12. Eines Waffenerwerbscheines bedürfen nicht:

1. Behörden des Bundes oder der Länder ... (weiterer Text überholt durch die Kundmachung vom 29. August 1945, StGBI 141/45;

2. Gemeinden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb ohne Erwerbschein gestattet hat;

3. und 4. außer Kraft lt. Kundmachung StGBI 20/45;

5. überholt;

6. die in den §§ 3 und 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen;

7. Inhaber von Waffenscheinen und ... (weiterer Text aufgehoben durch die Erste Jagdrechtsverordnung, StGBI Nr. 178/1945).

§ 13 (1) Jugendlichen unter 18 Jahren dürfen Schußwaffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht entgeltlich überlassen werden.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 (1) Wer außerhalb seines Wohn-, Dienst- oder Geschäftsraumes oder seines befriedeten Besitztums eine Schußwaffe führt, muß einen Waffenschein bei sich tragen. Als Führen einer Schußwaffe gilt nicht ihr Gebrauch auf polizeilich genehmigten Schießständen.

(2) Der Waffenschein ist, sofern seine Geltung nicht ausdrücklich auf einen bestimmten engeren Bezirk beschränkt wird, für das ganze Bundesgebiet gültig. Seine Geltung kann auf bestimmte, ausdrücklich bezeichnete Gelegenheiten oder Oertlichkeiten beschränkt werden.

(3) Der Waffenschein gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer auf ihm vermerkt ist.

Fortsetzung folgt.

für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

Wann liegt eine konkrete Gefahr nach § 431 StG vor?

Von Dr. HANS KREHAN,
Verteidiger in Strafsachen, Stockerau, Niederösterreich

Während nach § 335 StG nur eine solche fahrlässige Handlung oder Unterlassung an dem Schuldtragenden zu ahnden ist, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen eintritt, wird nach § 431 StG auch strafbar, wenn unter den Voraussetzungen des § 335 StG nur eine leichte körperliche Verletzung oder eine Gefährdung erfolgt. Die Gefährdung muß aber nach herrschender Praxis eine konkrete sein. Eine nur in abstracto vorhandene Gefährdung der körperlichen Sicherheit reicht nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 26. März 1902, Slg. 2710 zur Anwendung des § 431 StG nicht aus. Wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. September 1905 erklärt, setzt § 431 StG eine konkrete Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen voraus. Ist nun auch unbestritten, daß eine Strafbarkeit nach § 431 StG bei mangelnder konkreter Gefährdung nicht eintritt, so erscheint die Frage, wann eine konkrete Gefahr vorliegt und wann sie nicht gegeben ist, weder in der Theorie noch in der Praxis hinlänglich und eindeutig geklärt. Während die Theorie sich eigentlich mit der Begriffsprägung der konkreten Gefahr begnügt, überläßt es die Praxis dem einzelnen Fall. Es fehlen jedenfalls allgemeine Richtlinien hierfür und deshalb ist es erklärlich, daß die Grenzen sehr verschwommen sind.

An Hand einiger Beispiele aus der Praxis will ich mich daher bemühen, aufzuzeigen, wann eine konkrete Gefahr anzunehmen und wann sie zu verneinen ist. Im ersten Falle wurde der Angeklagte wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG verurteilt, weil er auf der Bundesstraße als Lenker eines Lastkraftwagens samt Anhänger einem Linienautobus vorschriftswidrig vorfuhr, wobei die konkrete Gefährdung der Autobusinsassen in der Tatsache erblickt wurde, daß mehrere Insassen hin- und hergerüttelt wurden und von ihren Sitzen glitten und daß infolge des raschen Abbremsens und Verreißen des Wagens nach rechts sogar die Möglichkeit bestand, daß der Autobus an einen das Straßenbänke begrenzenden Baum anfähre. Erstgericht und Berufungsgericht waren der gleichen Ansicht und haben die konkrete Gefahr bejaht.

In einem anderen Falle wurde der Angeklagte vom Erstgericht wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG deshalb für schuldig befunden, weil er auf der Bundesstraße als Lenker eines Lastkraftwagens ohne Zeichengebung plötzlich zur Fahrbahnmitte eingebogen war. Das Erstgericht nahm auch eine konkrete Gefährdung der Omnibusinsassen an, da der Omnibus, der überholen wollte, vom Lenker plötzlich abgebremst wurde und eine Berührung der beiden Wagen nicht mehr verhindert werden konnte. Das Berufungsgericht hat nun den Angeklagten von der wider ihn erhobenen Anklage freigesprochen und die konkrete Gefährdung verneint. Nach Ansicht des Berufungsgerichtes konnte eine konkrete Gefährdung nicht angenommen werden, "zumal der Anprall der beiden Fahrzeuge nicht einmal derart stark war, daß die Fahrgäste von ihren Sitzen aufgehoben worden wären."

In einem dritten Falle wurde eine Beschuldigte mangels konkreter Gefährdung freigesprochen. Nach dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt fuhr die Beschuldigte mit ihrem Personenkraftwagen einem Traktor vor, wobei es zu einem leichten Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge kam. Der Personenkraftwagen wies leichte Beschädigungen auf. Das Gericht hat die konkrete Gefährdung deswegen verneint, weil bei der gegebenen Sachlage die Beschuldigte mit ihrem Personenkraftwagen den Traktorlenker im Hinblick auf die Stärke dieses schweren Fahrzeuges nicht recht gefährden konnte.

Ob und wann also eine konkrete Gefahr anzunehmen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Nicht un-

bedingt notwendig ist, daß die Fahrzeuge zusammenstoßen oder ein Fahrzeug einen Fußgänger berührt. Nicht jeder Zusammenstoß zieht eine konkrete Gefahr nach sich. Wie der zweite Rechtsfall zeigt, hat das Berufungsgericht im Gegensatz zum Erstgericht eine konkrete Gefährdung nicht angenommen, "zumal der Anprall der beiden Fahrzeuge nicht einmal derart stark war, daß die Fahrgäste von ihren Sitzen aufgehoben worden wären". Im ersten Rechtsfall wurde hingegen die konkrete Gefahr unter anderem deswegen bejaht, da mehrere Insassen hin- und hergerüttelt wurden und von ihren Sitzen glitten. Natürlich muß immer die konkrete Gefahr vom Beschuldigten verursacht worden sein. Fehlt der Kausalzusammenhang, dann kann der Beschuldigte wegen der konkreten Gefahr nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Situation muß jedenfalls derart sein, daß der Gefährdete leicht hätte verletzt werden können und daß es bei einer Gefährdung bloß deshalb geblieben ist, weil das fahrlässige Verhalten des Beschuldigten nicht voll zur Auswirkung gekommen ist. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die beiden Fahrzeuge in einem Respektabstand stehen geblieben sind oder wenn der Anprall zu gering war und dergleichen. Die Gefährdung ist nur dann konkret, wenn eine Verletzung unmittelbar bevorstand.

Die Frage, ob und wann eine konkrete Gefährdung anzunehmen ist, ist eine Rechtsfrage, die nur vom Gericht beantwortet werden kann. Die manchmal vorkommende Praxis, wonach diese Frage in der Anzeige oder von Zeugen beantwortet wird, halte ich für verfehlt. In der Anzeige und von den Zeugen sollen nur die Umstände rein tatsächlicher Natur festgehalten werden, die einen Schluß auf die Frage zulassen, ob eine konkrete Gefahr anzunehmen ist. Die Zeugen sind daher zu befragen, ob und was eigentlich geschehen ist, ob sie zum Beispiel von den Sitzen im Autobus gefallen sind, ob die Fahrzeuge zusammengestoßen sind und dergleichen. Sie sind aber nicht darüber zu befragen, ob sie sich in ihrer körperlichen Sicherheit konkret gefährdet erachteten. Diese Frage der konkreten Gefährdung ist eine reine Rechtsfrage, die nur vom Gerichte zu lösen ist.

Der Käufer wirft
sein Geld nicht
weg, kauft er bei

SAMONIG AM SAMONIG-ECK in Villach

Idee - Entschluß - Entscheidung! Unzählige Dankschreiben der glücklichen Prokopp-Loskunden laufen ständig ein, denn vielen hat der Hinweis auf die verbesserten Gewinnmöglichkeiten der österr. Klassenlotterie die lang ersehnte finanzielle Besserstellung gebracht. Auch sie werden nach Durchsicht der heutigen Zeitungsbeilage dankbar diese Idee verwirklichen. Zieh Glück durch den Kunden-Informationsdienst J. Prokopp, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, Tel. A 32 4 36

H. GRAF Thermoplastische Kunststoffe Innsbruck, Burggraben 31 / Tel. 55 20

Original-deutsche Perlon-Lederplastik für alle Zwecke, für Berufe und Sport. Perlon-Lederbekleidung (Mäntel, Motorradanzüge usw.) wasser- und windfest, kälte- und hitzebeständig, säure-, schab- und bruchfest, mit Sommer- und Winterfütterung. Mäntel schon ab 350.—

Lieferant für Polizei- und Gendarmerieausrüstung!
Unsere Vertreter sind ständig unterwegs und besuchen und beraten auch Sie im Rahmen unseres Kundendienstes!

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Im 1. Salzburger Kommissionshaus **Franz Seppel** Salzburg, Linzer Gasse 27 und Filiale Saalfelden

finden Sie eine reiche Auswahl in Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, sowie Geräte aller Art zu billigsten Preisen.

Für Gend.-Beamte 5% Ermäßigung.

Wäscherei Mietwäscherei

UMLAUFT K. G.

Klagenfurt, Paulitschgasse 4

Telephon 29 32

MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER, 3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL, POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTÜBEN-SONDERSCHAU

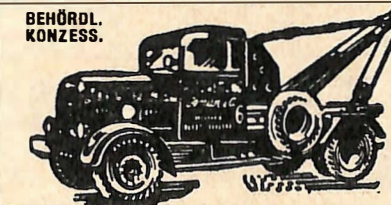
MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79—81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



BEHÖRDL.
KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Reif
LINZ
Landstr. 15

Teppiche
Vorhänge
Möbelstoffe
Woll- u. Steppdecken
Matratzen
Linoleum
Regenbekldg.

100 Jahre WERTHEIM

Vor einem Jahrhundert baute WERTHEIM seine erste Kasse. Sie begründete einen Qualitätsbegriff, der durch alle Zeiten erhalten blieb.

Heute wie anno 1852 kann man sich auf eine WERTHEIM-KASSE unbedingt verlassen!

Seit 1884 auch Aufzüge

seit 1948 Transportanlagen

WERTHEIM-WERKE A. G.
Wien X, Wienerbergstr. 21—23, Tel. U 46 5 45

Achtung, Gendarmeriebeamte!

3 wichtige Punkte:

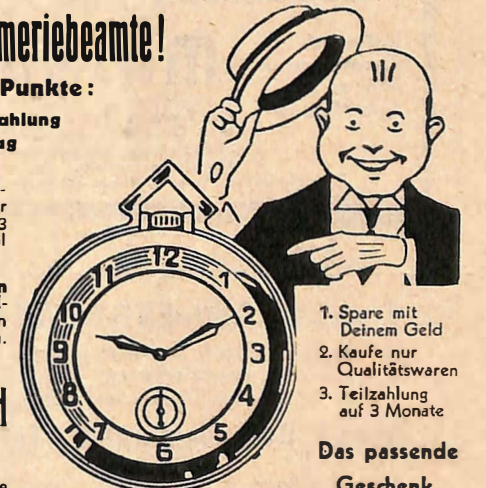
Verkauf auf Teilzahlung ohne Preisaufschlag

Ohne Kaufzwang kann sich jeder Gendarmeriebeamte über die Dienststelle 2—3 Uhren zur Auswahl senden lassen

Nur Qualitätsuhren prima Schweizer Vollankerwerke für Damen u. Herren Wecker- u. Küchenuhren

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3
Lieferant der Gendarmerie



1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 3 Monate

Das passende Geschenk

SPITZHÜTTL · SEIDEN · WOLLSTOFFE · HERRENSTOFFE ·
I · NEUER MARKT 16

Textile

Räumkunst



Vorhänge, Dekorations- und Möbelstoffe
Bettwäsche, Däunen-, Stepp- u. Woll-Decken

R. SCHANTL
LINZ, LANDSTR. 47

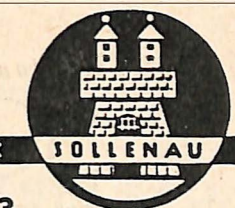
Spezial-Abteilung für echte
Trachten- u. Dirndlstoffe

HAUSHALTSEIFEN
TOILETTESEIFEN
WASCHMITTEL
TURMIN SCHROLIT

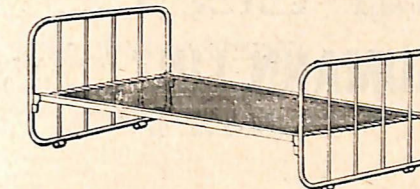
FRANZ

SCHROLL

SEIFENFABRIK



TELEPHON: FELIXDORF 53



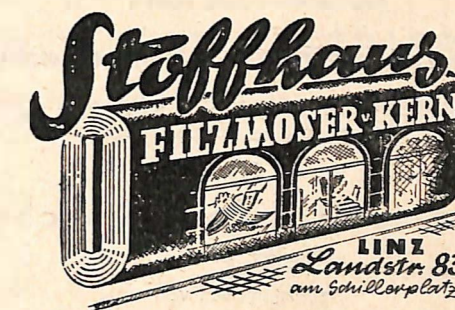
JOH. BUKOWANSKY
Drahtgitter, Siebwaren u. Metallmöbelfabrik
Ges. m. b. H.
LINZ a. d. DONAU
Landstraße 53, Wr. Reichsstraße 131
GRÜNDUNGSJAHR 1840 TELEPHON 2 23 96, 2 23 97
LIEFERPROGRAMM: Komplett Einfriedungen / Draht-
geflechte aller Art / Drahtwaren, Siebe und Reutern / Stahlrohr-
möbel, verchromt und lackiert / Spitalerichtungen / Bettesätze /
Kinderwagen / Matratzen / Fischereigeräte


HARDTMUTH
Bleistifte
DIE WELTMARKE
ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
Fabriken: Attnang — Müllendorf

Karl Kobermeyer
Stahlwarenversandgeschäft, Hainburg a. d. D., Hauptplatz 16
bis Weihnachten in Wien, Auerspergpalais
Fleischmaschine Nr. 5 und Nr. 8 S 78.— und 108.—
Rostfreie Eßbestecke S 164.—, 234.—, Luxus 360.—
Leder-Rasiergarnituren S 95.—, 135.—, 185.—
Reißverschluß, mit Pinsel, Seife, Klingen
(Luxus S 210.—, 250.—)
Philishave, in Nylon S 320.—, Leder 345.—
Ein Viertel bei Sendung der Ware, der Rest
auf 3 Teilzahlungen
wenn Sie Ihre Wünsche auf dieser Anzeige
unterstreichen, uns Ihre I.-Kartennummer und
Ausstellungsort derselben bekanntgeben und ein-
senden.
Versand in ganz Oesterreich Lieferzeit zirka 14 Tage

HERREN -
WINTERMÄNTEL
540.—, 750.—, 1225.—, 1680.—
KA·DE·EL
Kaufhaus der Linzer
LINZ, WIENER REICHSTRASSE 51
Ecke Raimundstraße
EIGENE KREDITABTEILUNG
GENDARMERIEANGEHÖRIGE SONDER-RABATT

Restaurant Gösserbräu
Graz, Neutorgasse 48
nächst Hauptpost
BIERSTÜBERL  KLUBZIMMER
Schöner Sitzgarten
In Küche und Keller wird das Beste geboten
Christine Wagner
Restaurateurin



Neu
Großformat
Ein Riesen-
Matador für
das Kleinkind

Zahnrad-
Zusatzkasten
paßt zu je-
dem Matador
MATADOR
Der Baukasten für alle Kinder von 3 Jahren an.
In 8 Größen in den Geschäften. Vorhandenen
Matador vergrößert man durch „Ergänzungskasten“.
Matadorbestandteile sind einzeln zu haben.
Prospekt durch Matador-Haus Wien 7., Mariahilferstr. 62 H

M. A. W.
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK
VORM. STRAGER U. CO.
WIEN XIV/89, HUSTERGASSE 3-11
Tel. Y 11 5 20 Serie
Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
Luftkompressoren Pneumpumpen
STABIL FAHRBAR
Autohebebühnen Schmierstationen
Wasserwirbelbremsen „System Junkers“ für Motorenprüfstände
Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

ESDERS
HERREN- DAMEN- KINDERBEKLEIDUNG
MARIAHILFERSTR. 18 MA


Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte
Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler

„PUCK“-FARBÄNDER
für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen,
Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw. in
allen Breiten und Längen.
Wien I, Getreidemarkt 2 Tel. B 27 4 70

MÖBELHAUS
KARL STADLER
KLAGENFURT
THEATERGASSE 4
Gegenüber der Stadtpfarrkirche
Telephon Nr. 1024

AUTORÄDER
für alle Marken, neu und gebraucht.
Sonderanfertigung und Reparatur.
HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

Ihr Heim soll Ihnen so gut gefallen, daß
Sie Ihr Leben lang Freude daran haben.
Solche Möbel zeigt Ihnen meine Ausstel-
lung, die ich Sie höfl. bitte, zu besuchen.

Haus der schönsten Stoffe und besonderen Auswahl!
Landa für die kommenden Tage bringen wir die schönsten
Landa Stoffe und Seiden in einer ausgesuchten Auswahl in
Landa unserem neuen Verkaufsraum. Ihr Besuch zu uns wird
Sie bestimmt angenehm überraschen. Eine sorgfältige
Landa Uebersicht an Hunderten von Stoffen in allen Farben,
Landa-Auswahl — ein Begriff! Steyr, Sierningerstraße 18

jeder Preislage und für jede Kunde vom billigsten
bis zu den allerfeinsten Qualitäten. Tausende, Tausende
von Metern in einer reichen, bunten Farbenpracht.
Ein Verkaufsraum von besonders übersichtlichem Lager,
wo jede Kunde Zutritt hat und den Preis der Ware
sofort ersieht. Beim Einkauf zu Weihnachten für die
Frau und den Herrn denken Sie jederzeit an unser
Modenhaus der Landa-Stoffe und -Seiden.

Das führende Haus für

SCHIRME PELZE

Reparaturen

J. BAUMANN, LINZ Promenade 4-6
Landsstraße 33

Telephon 23 764



BATTERIE- FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Büromöbel-Großfilcherei

Alois Höfinger

II., Obere Donauftraße 73
Tel. A 46 0 16

HERMANN TAGGER

Obst-, Gemüse- und Südfrüchten-Großhandel
L i e n z, Rosengasse 19 Telephon 405
LEBENSMITTEL-DETAIL, Kärntner Straße 16, Telephon 124

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der
Gendarmerie und Polizei

Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen sowie einem Sachverzeichnis

II. Teil:

Materielles Polizeirecht

Zweiter Band

Herausgegeben von

Dr. Willibald Liehr und Dr. Albert Markovics
Sektionsrat i. BM f. Inn. Ministerialrat i. Bundeskanzleramt

Umfang: 8°. XVI. 492 Seiten. Preis: brosch. S 96.20.
Ganzleinen geb. S 112.—

Die angegebenen Preise ermäßigen sich derzeit um 5%
Das "Materielle Polizeirecht" bringt alle einschlägigen
Gesetze, Verordnungen und Erlässe in ihrem geltenden
Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis wichtigen
Anmerkungen.

Aus dem Inhalt: Eich- und Gewichtspolizei — Forst-
polizei — Lebensmittel- und Marktpolizei — Munitions-
und Sprengmittelwesen sowie Schießwesen — Pressewesen
— Prostitutionsvorschriften sowie Vorschriften zur Be-
kämpfung des Mädchen- und Frauenhandels — Samm-
lungswesen — Schifffahrtspolizei — Straßenpolizei —
Tierschutz — Vereins- und Versammlungsangelegenhei-
ten — Verkehrswesen — Waffenwesen — Wahlen —
Wappenwesen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

MARMOREK & Co.

Kohlenhandelsgesell-
schaft m. b. H.

Wien I, Bösendorferstraße 2
U 46 5 95 Serie

**ACHTUNG
GENDARMERIE-
BEAMTE!**

Unsere neue Kunstlederbeklei-
dung ist wasserundurchlässig, kratz-
fest, unempfindlich gegen Öle und
Säuren, kälte- und hitzebeständig,
äußerst strapazfähig, elegant und
preiswert. ■ Mäntel, Shaker, Lum-
berjack, Motorradhosen etc. Teil-
zahlung bis zu 4 Monate.

Versandhaus Wolfschütz, Wien II

Paffrathgasse 4/4

ALLE KUNDEN WAREN UND

Kärntens größtes Modewarenhaus



DIETMAR
WARMUTH & CO.
Villach

Hauptplatz 22 - Tel. 4103 und 41 86

bietet beispiellose Angebote!

Angehörige der Gendarmerie erhalten gegen Ausweis Sonderrabatt

SIND ZUFRIEDEN!

SALZBURGER STADTWERKE

VERSORGUNGSBETRIEBE

Elektrizitätswerke, Gas- u. Wasserwerke

VERKEHRSBETRIEBE

Obus- und Kraftwagenlinien nach allen
Stadtteilen

Eillinie nach Berchtesgaden (Königssee)

Lokalbahnen

nach Parsch, Hellbrunn - St. Leonhard und
Oberndorf-Lamprechtshausen

Schnellift

auf den Mönchsberg und Drahtseilbahn
auf die Festung Hohensalzburg

L. Oberösterreichische Seilerwaren,
Gurten- und Schlauchfabrik
Hartfaserspinnerei u. Flechtwerk

ALLOIS WÖTZL, LINZ
a. d. Donau

„Die Chance“

Immer Ihr Helfer!

Rasch zu Geld, billig zu Sachen durch

„DIE CHANCIE“

Verkaufsvermittlung für Private

Wien V, Wiedner Hauptstraße 87

„Seeadler“

FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20

NORDWESTBAHNHOF

MASSCHUHE
FEINSTEN
GENRES

OBERMANN

Alle orthopädischen Arbeiten

Wien IV, Rainergasse **14**

SPEZIALIST IN
UNIFORM- UND
REITSTIEFELN.

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe
(Elektrizitäts-, Gas-
und Wasserwerke)
Graz, Andreas-
Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe
(Straßenbahn,
Autobus, Obus und
Schloßbergbahn)
Graz,
Steyrergasse 114
Telephon 15 25
Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54

Oberösterreichische Hausindustrie

GES. M. B. H.

ERZEUGUNG:
Mechanische Jacquart Teppichweberei, Hand-
gewebte Teppiche, Möbel- und Vorhangstoffe,
Handgeknüpfte Teppiche

BETRIEB:
Attnang, Oberösterreich
TELEPHON 76



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE



Akkumulatoren-Fabrik

Dr. Leopold Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Zweigniederlassung Wien

Lothringerstraße 16

W Ü H R E R ' S
PARK HOTEL
BELLEVUE

BAD GASTEIN

JEDER KOMFORT

GANZJÄHRIG GEÖFFNET



Im Dienste braucht
ein jeder
als treuen Begleiter die

Schicht Füllfeder!

Gerngross das Haus der größten Auswahl

Gerngross das Haus der preiswerten Waren

Gerngross die ideale Einkaufsquelle

der Staatsbeamten und ihrer Familie

DETKRA

DETail-KRedit-Abteilung

A. Gerngross

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für **Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie**, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
um faß10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Führend in
Stoffen und Bettfedern

seit mehr als 40 Jahren

Paul Bruckmüller

Urfahr, Hauptstraße 4

Telephon 516



Zigarettenhülsen

Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,

Bodenbelag,

Papierservietten,

Klosettpapiere,

Kartonagestreifen,

Bunt- u. Dekorationspapiere,

Tischbelag,

Einbreitpapiere

Bekleidungshaus

„Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-
decken, Matratzen usw.), Teppiche,
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Dienstausweis,
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

DER "HALBFERTIGE"

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN



AUSTRIAS LEADING

MEN'S WEAR STORE

Teller

VON DER LANDSTRASSE

TOUT POUR MONSIEUR

ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III. LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86